

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Erster Abschnitt: Die Grundlagen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

Zweiter Teil. Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt. Die Grundlagen.

I. Kapitel.

Allgemeiner Charakter der Verfassung des Großherzogtums und seine Stellung zum deutschen Reiche¹⁾.

§ 7. **Rang, Wappen und Farben.** Seit dem Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849, das später durch das revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 ersetzt wurde, ist das Großherzogtum Oldenburg eine sogenannte konstitutionnelle Monarchie oder, wie es Art. 4 der Verfassung in § 1 ausdrückt: „Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes“. Deshalb ist einerseits die im Staate vorhandene höchste Gewalt, die neben den Staatsangehörigen und dem Staatsgebiet ein essentielles des Staates selbst ausmacht, konzentriert in der Person des Monarchen, und jede Funktion des staatlichen Lebens geht irgendwie auf den Willen des Monarchen zurück, den man darum als „Träger der Staatsgewalt“ bezeichnen kann; andererseits ist der Wille des Herrschers kein unbeschränkter, sondern er ist, wofür die Verfassung der restaurierten Bourbonen von 1814 zuerst die Formel gefunden, bei der *A u s ü b u n g* seiner monarchischen Befugnisse an die Schranken der Verfassung gebunden. Das will § 2 jenes Art. 4 der oldenb. Verfassung mit den Worten sagen: „Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesamten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben *v e r f a s s u n g s m ä ß i g* aus“. Entsprechend der historischen Stellung des Herrscherhauses, das sich selbst erst aus den auf die verschiedenste Weise erworbenen Landen des Großherzogtums den Staat geschaffen, weiß die oldenburgische Verfassung nichts davon, daß diese Herrscherstellung des Monarchen auf eine Uebertragung seitens des Volkes zurückgehe, wie das etwa in der belgischen Verfassung gesagt ist, vielmehr will die Verfassung Oldenburgs in jenen Bestimmungen des § 4 nur einen historisch gewordenen Rechtszustand anerkennen, der freilich gleichzeitig im konstitutio-

1) Selbstverständlich können die Ausführungen dieses Paragraphen weder zu den Problemen der allgemeinen Staatslehre noch zu denen des deutschen Reichsstaatsrechts eingehender Stellung nehmen. Wir begnügen uns deshalb, auf die beiden besten Bücher über diese Materien zu verweisen, nämlich *J e l l i n e k*: Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. und *L a b a n d*, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901 in vier Bänden.

nellen Sinne modifiziert wird. Wir würden also Oldenburg unter diejenigen Staaten zu rechnen haben, in denen die, richtiger Meinung nach dem Staate selbst zukommende Souveränität betätigt würde durch den Fürsten, wenn die oldenburgische Staatsgewalt überhaupt noch einen souveränen Charakter hätte. Diesen Charakter besitzt das oldenburgische Staatsgebilde aber nicht mehr. Denn als Glied des Deutschen Reiches, das selbst unzweifelhaft ein souveränes Staatsgebilde, befindet sich Oldenburg wie alle anderen deutschen Einzelstaaten in staatsrechtlicher Unterordnung unter das Reich. Diese Unterordnung kommt am schärfsten darin zum Ausdruck, daß nach der Verfassung des Reiches dieses z. B. die Einzelstaaten in der Form von Matrikularbeiträgen besteuern, oder daß von Reichs wegen gegen die Einzelstaaten eine Exekutive betätigt werden kann. Ihrem Wesen nach unteilbar kann die Souveränität des Reiches auch nicht zwischen dem Reich selbst und den einzelnen Bundesstaaten geteilt sein. Trotzdem aber dem Großherzogtum der Charakter eines souveränen Staates abgeht, stellt es sich zunächst unzweifelhaft noch als ein eigentlicher Staat dar und nicht etwa als eine mit weitgehender Autonomie ausgestattete Kommune. Das zeigt sich daran, daß die Verfassung auf eigenem Recht beruht, während jegliche Kommunalverfassung entweder vom übergeordneten Staate selbst aufgestellt oder doch in ihrer autonomen Ausbildung ausdrücklich zugelassen worden ist. Ein weiterer gewichtiger Unterschied liegt darin, daß, während die Kommunen im modernen Staate grundsätzlich nur diejenigen Kompetenzen haben, die ihnen vom Staate zugewiesen worden sind, die Kompetenz der deutschen Gliedstaaten, weil sie noch eigentliche Staaten darstellen, grundsätzlich unbeschränkt ist, weshalb die Gewalt des Einzelstaats sich auch heute noch überall dort betätigen kann, wo sie nicht in ihrer Zuständigkeit ausdrücklich durch die Reichsverfassung beschränkt worden ist. Weiter haben die deutschen Einzelstaaten für die Aufgabe ihrer bisherigen einzelstaatlichen Souveränität zugunsten des Reiches eine wertvolle Gegengabe erhalten durch ihren Anteil an der Herrschaft über das Reich. Denn wie die Staatsgewalt des monarchischen Einzelstaats getragen wird durch den Landesherrn, so die souveräne Staatsgewalt des Reiches durch die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Deshalb genießt der Großherzog von Oldenburg sogar noch im völkerrechtlichen Verkehr die Ehrenrechte des Souveräns, nicht eigentlich, weil er der Großherzog von Oldenburg ist, sondern weil er als Großherzog von Oldenburg Mitträger der Souveränität des Deutschen Reiches ist. Erst recht gilt das natürlich für die staatsrechtliche Stellung des Oberhauptes des oldenburgischen Einzelstaats innerhalb des Deutschen Reiches. Der Anteil Oldenburgs an der Reichsregierung wird betätigt innerhalb des Souveränitätskollegiums, des deutschen Bundesrats, in dem Oldenburg nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 R. V. wie schon früher im Plenum des Frankfurter Bundestags, 1 Stimme führt. Außerdem wählt die oldenburgische Bevölkerung gemäß § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 drei Abgeordnete für das Parlament des Reiches. Reservatrechte im Sinne von Hoheitsrechten, die sich der Staat bei Eintritt in das Bundesverhältnis im Gegensatz zur Verfassung des Gesamtstaates vorbehalten hätte, besitzt Oldenburg nicht. Dagegen kommen, wie schon im historischen Teile gesagt, die Vorschriften der Reichsverfassung für Oldenburg mit zwei wichtigen Modifikationen zur Anwendung, die eine weitere Preisgabe einzelstaatlicher Hoheitsrechte bedeuten, als die Reichsverfassung sie fordert.



1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen (Abschnitt XI R.V.) sind für Oldenburg wesentlich abgeändert durch die Militärkonvention vom 15. Juli 1867¹⁾, durch die das oldenburgische Kontingent in dem Verbande der preußischen Armee aufgegangen ist (vgl. weiter unten unter Kriegswesen).

2. Die Bestimmungen des Art. 50 Abj. 5 R.V. aus dem Abschnitt VIII über das Post- und Telegraphenwesen, nach welchen die Landesregierungen noch gewisse Post- und Telegraphenbeamten anstellen dürfen, sind für Oldenburg ersetzt durch den Inhalt der Postkonvention vom 4. Dezember 1867²⁾, durch welche das bezügliche Ernennungsrecht auf das Bundespräsidium übertragen wurde (vgl. weiter unten unter Post- und Telegraphie).

Für den völkerrechtlichen Verkehr ist Oldenburg als Großherzogtum ein Staat mit königlichen Ehren; unter den deutschen Bundesstaaten rangiert es gemäß Art. 6 R.V. an zehnter Stelle, und zwar nimmt es unter den Großherzogtümern als deren jüngstes den letzten Platz ein, so daß ihm dann das Herzogtum Braunschweig folgt, während das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz vorangeht.

Das Wappen des Großherzogtums³⁾ ist ein zwiefach in die Länge und dreifach quer geteilter Schild mit einem Mittelschild. Der Mittelschild ist ein gevierter Schild mit einer zwischen die beiden letzten Quartiere eingepropften Spitze. Das erste Quartier: im goldenen Felde zwei rote Querbalken wegen der ehemaligen Grafschaft Oldenburg. Das zweite Quartier: im blauen Felde ein goldenes, schwebendes, unten zugespitztes Kreuz wegen der ehemaligen Grafschaft Delmenhorst. Das dritte Quartier: im blauen Felde ein goldenes, schwebendes Kreuz, welches mit einer Bischofsmütze bedeckt ist, wegen des Fürstentums Lüneburg. Das vierte Quartier: von Rot und Silber geschecht, wegen des Fürstentums Birkenfeld. In der Spitze: im blauen Felde ein goldener, goldgekrönter Löwe wegen der Erbherrlichkeit Jever. Dieser Mittelschild, welcher die Wappen sämtlicher, das Großherzogtum Oldenburg ausmachenden Lande in sich vereinigt, steht unter einer königlichen Krone. Der Rückenschild ist der Schild der Herzöge von Holstein, jedoch mit der Abänderung, daß sich in diesem Schilde ein im holsteinischen nicht befindliches Feld wegen der Herrschaft Knipphausen befindet. Die erste Reihe: Zur Rechten: im roten Felde ein goldener, gekrönter Löwe, welcher eine silberne krummgebogene Helmbarde in den Pranken hält, wegen des Königreichs Norwegen. Zur Linken: im goldenen Felde zwei übereinander gehende blaue Löwen, wegen des Herzogtums Schleswig. Die zweite Reihe: Zur Rechten: im roten Felde ein ausgebreitetes und in drei Teile zerschnittenes silbernes Kesselblatt mit einem von Silber und Rot quer geteilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drei Teilen des Kesselblattes drei silberne Nägel mit den Spitzen gefehrt erscheinen, wegen des Herzogtums Holstein. Zur Linken: im roten Felde ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, um dessen Hals eine goldene Krone geht, wegen des Landes Stormarn. Die dritte Reihe: Zur Rechten: im roten Felde ein Reiter im goldenen Harnisch mit bloßem Schwert auf einem rennenden silbernen Pferd mit schwarzem Zeuge, wegen Dithmarschen. Zur Linken: im goldenen Felde ein schwarzer goldgekrönter Löwe, wegen der Herrschaft Knipphausen. Der Hauptschild steht unter einem mit Hermelin gefütterten, hinter dem Schild heruntergehenden Wappemantel, welcher mit einer königlichen Krone bedeckt ist⁴⁾.

1) GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 371 ff.

2) Ebendort S. 529 ff.

3) Vgl. Reg. Bef. vom 28. Nov. 1829 a. a. D., Bd. 6 S. 186 ff. Beachte auch die Abhandlung von Seilo, Das oldenburgische Wappen, im Jahrbuch, Bd. 1.

4) Innerhalb des Herzogtums Oldenburg soll von den Landeskollegien und Dienstbehörden das alte oldenburgische Wappen (Balken und Kreuz) geführt werden, ebenso von den Jeverischen Behörden, hier jedoch mit einem Herzschild, worauf der Jeverische Löwe, vgl. die vorerwähnte Bef. Nach einer älteren Bef. vom 26. Juni 1818 (GBl. für Oldenburg, Bd. III Heft 3 S. 46 ff.) soll das Wappen nur verwandt werden bei der Besiegelung öffentlicher Urkunden, bei Schreiben an auswärtige Behörden und bei Beglaubigungen, sonst aber Siegel nur Anwendung finden mit der Amtsbezeichnung der betr. Behörde. Die letztgenannte Bef. enthält auch Bestimmungen über die Aufbewahrung der Siegel.



Als oldenburgische Flagge (Landesflagge) ¹⁾, darf von Privaten nur eine blaue, durch ein einfaches rotes Kreuz in vier gleiche Rechtecke geteilte Flagge benutzt werden. Diese Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu ihrer Höhe wie 3 : 2, die Breite der roten Streifen beträgt ein Viertel der Breite der ganzen Flagge. Die Anbringung irgend welcher Abzeichen, insbesondere des großherzoglichen Wappens auf der Flagge oder auf hängenden Fahnen oder Bannern ohne Genehmigung des Staatsministeriums ist verboten. Die großherzoglichen Staatsgebäude und Staatsfahrzeuge führen die Landesflagge, jedoch wird auf der Kreuzung der roten Streifen mit dem fünfgeteilten Mittelschild des großherzoglichen Wappens nebst Krone und Mantel auf weißem Grunde belegt. Diese Dienstflagge darf auch auf Reichs- und militäristalischen Gebäuden geführt werden. Eine besondere Dienstflagge ist wiederum vorgeschrieben für die großherzoglichen Staatsfahrzeuge im Gebiete der Seeschifffahrt und Staatsgebäude, die ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, sowie für die staatlichen Hafenanlagen. Diese drei Kategorien von öffentlichen Schiffs- und Landgebäuden sollen die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine führen ²⁾, aber darin in der dem Flaggenstod zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens das großherzogliche Wappen anbringen. Daneben kann die gewöhnliche Dienstflagge (bei Schiffen am Log eines Mastes) gehißt werden.

Diese Vorschriften betr. das Führen von Flaggen sind vor Uebertretung durch eine Landespolizeiverordnung geschützt, die das Staatsministerium mit höchster Genehmigung auf Grund der allgemeinen Kompetenz des Art. 9 § 6 des Ges. vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums ³⁾ erlassen hat. Wer unbefugt eine der Standarten des großherzoglichen Hauses ⁴⁾, des Kaisers oder anderer deutscher Fürsten, eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen, eine sonstige Flagge, zu deren Führung es der Genehmigung bedarf, oder auch nur den verbotenen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft ⁵⁾. Außerdem kann eine Bestrafung auf Grund des § 360 RStGB. Ziff. 7 in Betracht kommen, durch den die unbefugte gewerbliche Verwendung des Landeswappens verboten ist.

II. Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 8. **Anfang und Einteilung.** Das Staatsgebiet des Großherzogtums umfaßt einen Flächeninhalt von 6427 qkm. Die gesamte Einwohnerzahl betrug bei der letzten amtlichen Zählung vom Jahre 1910 482 403, darunter gab es 1905 339 916 Evangelische, 96 067 Katholiken, 1522 Israeliten und 1351 Angehörige anderer Bekenntnisse. Diese räumliche Grundlage des Staatswesens zerfällt jedoch in drei von einander abliegende Teile. Das Hauptland ist das Herzogtum Oldenburg (von dem die Herrschaft Jever einen integrierenden Bestandteil bildet [St. G. G. Art. 1 § 1]) mit 5383 qkm Umfang und 390 681 Einwohnern. Dazu gesellt sich dann das Fürstentum Lübeck, nördlich von der freien Reichsstadt gleichen Namens an der Ostsee gelegen, mit 541 qkm und 41 272 Einwohnern und das Fürstentum Birkenfeld an der Nahe mit 503 qkm und 50 450 Einwoh-

1) Siehe Min. Bef. vom 8. Aug. 1902. (GBl. f. Oldenburg Bd. 34 S. 371 ff).

2) Schwarzweißrot, nur gestreift mit einem gelben unklaren Anker unter der Kaiserlichen Krone in der zum Kreise erweiterten Mitte.

3) GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 877 ff.

4) Ueber diese siehe weiter unten unter „Ehrenrechte“.

5) Nur vorübergehend bis zum 1. Jan. 1913 sollen außer auf Schiffen private Landesflaggen noch geduldet werden, die mit dem Großherzogl. Wappen versehen sind oder sonst den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

nern. Das Gebiet des Herzogtums Oldenburg bildet, abgesehen von der kleinen Nordseeinsel Wangeroog ¹⁾, als geschlossenes Ganze einen Teil der norddeutschen Tiefebene links der Weser und greift nur an einer Stelle nach rechts hin insofern über die Weser hinaus, als das südlich von Bremerhaven am rechten Ufer der Wesermündung gelegene Ländchen Wührden, wie früher gesagt, 1218 durch Heirat mit Oldenburg verbunden worden ist. Eine preußische Exklave bildet das 1853 am Jadebusen abgetretene Gebiet von Wilhelmshaven, das 1864 noch eine kleine Erweiterung erfahren hat ²⁾. Es wird von der Weser mit Hunte, der Jade, Leda und Hase bewässert und bildet zum Teil ein von Deichen geschütztes fruchtbares Marschland an den Küsten der Nordsee, des Jadebusens und der Weser, zum Teil freilich auch sandiges Geestland mit ausgedehnten Moor- und Heideländereien, die der Kultur noch nicht überall erschlossen sind. Im Marschland sind die Bewohner friesischen Stammes, die Geest wird von Niedersachsen bewohnt, zerfällt selbst aber wieder in zwei unterschiedliche Teile, die evangelischen Oldenburger Stammlande und die südliche Münsterrische Geest, ehemals geistliches Besitztum, mit katholischen Einwohnern. Das Fürstentum Lübeck, seit 1802 dauernd im oldenburgischen Besitz mit der Hauptstadt Cutin, wird durch drei dem Freistaat Lübeck gehörige Exklaven unterbrochen, von denen eine im Südwestviertel des Ländchens an der holsteinischen Grenze liegt, während die beiden andern ganz vom oldenburgischen Staatsgebiete umschlossen sind. Das Fürstentum Birkenfeld, am Hunsrück gelegen, wird ganz vom preußischen Staatsgebiet und zwar der Rheinprovinz eingeschlossen, seine Hauptstadt ist Birkenfeld, bei der Burg Birkenfeld der gleichnamigen Pfalzgrafen gelegen.

Bezüglich der großherzoglich oldenburgischen Grenzen können Zweifel nur auftauchen, wo es sich um die Wassergrenze handelt ³⁾. Hier kommt zunächst die Tatsache in Betracht, daß im Osten von der Einmündung der Ochtum in die Weser bis zur See eine längere Grenzstrecke gegenüber Bremen und der preußischen Provinz Hannover durch den Unterlauf der Weser gebildet wird. Die Grenzlinie ist hier nach langjährigen Mißhelligkeiten vertragsmäßig festgelegt worden. Ueber die Wesergrenze zwischen Oldenburg und Bremen entscheidet jetzt der Staatsvertrag vom 4. Januar 1854 für die Linie von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum ⁴⁾. Durch diesen Vertrag wurde auf und an der Weser die neue Hoheitsgrenze auch zur Eigentumsgrenze gemacht. Als Fahrwasser der Weser wurde der östliche oder niederbührener Arm bestimmt und der westliche bisherige Hauptstromarm nur noch vorgesehen für die Abführung des Hochwassers, den Ausfluß der Ochtum, eines linken Nebenflusses

1) Auch der östliche Anwachs von Spiekeroog gehört zu Oldenburg, vgl. den Aufsatz von Rütting: Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog, im Jahrbuch Bd. 15 S. 49.

2) GBl. für Oldenburg Bd. 14 S. 11 ff., S. 309 ff. und Bd. 19 S. 203 ff.

3) Minder wichtig sind die Staatsverträge über einige Landgrenzen, so derj. mit Hannover vom 30. Dez. 1863 wegen der Hoheitsgrenzen bei W a c h t u m , D ü e n k a m p usw. (GBl. für Oldenburg Bd. 18 S. 675 ff. nebst Min. Bef. vom 8. Aug. 1864, das. S. 955 ff.), mit Preußen vom 27. Sept. 1876 über Grenzveränderungen bei Quakenbrück (GBl. für Old. Bd. 25 S. 703 ff.), sowie der mit Preußen vom 5. Jan. 1903 über Regelung der Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte und bei Quakenbrück, sowie über Festlegung der Hoheitsgrenze in der sogen. Streitmark von Hahnenmoor (GBl. für Old. Bd. 34 S. 751 ff.), die westliche Grenze zwischen dem oldenburgischen FEVERLANDE und Ostfriesenland ist bestimmt durch die sogen. „Goldene Linie“ von 1667, vgl. Rütting im Jahrbuch Bd. 15 S. 49.

4) Siehe GBl. für Old. Bd. 14 S. 163 ff.



der Weser, und der Schifffahrt nach und von diesem. Ein späterer Vertrag vom 8. März 1865 zwischen Oldenburg und Bremen gab der bremischen Regierung das Recht, den westlichen ehemaligen jetzt verlassenen Weserarm durch einen Damm ganz zu koupieren, so daß er völlig zugebaut ist ¹⁾. Im Zusammenhang damit geschah als gemeinsames Unternehmen die Korrektion der Mündung der Ochtum in die Weser auf Grund des Vertrages vom 5. April 1873, durch den gleichzeitig an der betreffenden Stelle die Hoheits- und Eigentumsgrenzen entsprechend abgeändert wurden ²⁾. Die Grenze zwischen Oldenburg und der Provinz Hannover nördlich vom Bremischen Staatsgebiet bei Begeßack an, die, wie oben gesagt, auch durch die Weser gebildet wird, ist nach der Annexion von Hannover zwischen Oldenburg und Preußen durch den Vertrag vom 5. Juli 1867 geregelt ³⁾. Weiter wäre die Wassergrenze im Norden des Herzogtums festzustellen, da wo die Nordsee einschließlich des Jadebusens die oldenburgische Küste bespült. Hier wird davon auszugehen sein, daß vor der Abtretung zur Anlegung von Wilhelmshaven einmal der ganze Jadebusen, der bei seinem Eingang nur etwa 8 km breit ist, und darüber hinaus die übliche Zone von 3 Seemeilen seewärts als Küstenmeer dem Uferstaat zugehört hat ⁴⁾. Zu beachten ist jetzt aber, daß Preußen zur Anlegung seiner Marinestation durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 um Wilhelmshaven herum und gegenüber an der östlichen Seite der Jade, dem Butjadinger Lande, einen kleinen Teil des oldenburgischen Wassergebietes erworben hat ⁵⁾. Dagegen hat die Erklärung des Wassergebietes an der Jade zum Reichskriegshafen die Hoheitsgrenzen der Staaten Oldenburg und Preußen in keiner Weise berührt ⁶⁾.

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt gegenwärtig zu Verwaltungszwecken in die 13 Ämter Oldenburg, Westerstede, Varel, Zever, Rühringen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe. Daneben bestehen als besondere Verwaltungsbezirke die 4 Städte erster Klasse Oldenburg, Varel, Zever und Delmenhorst, deren Magistrate im wesentlichen mit den den Ämtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet sind. Im Fürstentum Lüneburg gibt es für die allgemeine Staatsverwaltung keine weitere Einteilung des Landes und die Regierung zu Cutin ist die einzige Behörde für die allgemeine Verwaltung ⁷⁾. Dagegen

1) Den Vertrag vom 8. März 1865 enthält die Min. Bef. vom 29. April 1865 (Bd. 19 b. GBl. für Oldenburg S. 198 ff.).

2) Siehe den Vertrag im Patent vom 10. Juni 1873, GBl. für Old. Bd. 22 S. 711 ff. Besondere § 4 des Vertrages, der die Lasten der Unterhaltung des Korrektionswerkes regelt.

3) GBl. für Old. Bd. 20 S. 479 ff.

4) Bezüglich des Jadebusens entscheidet heute im obigen Sinne jedenfalls Art. II Abs. 2 des Haager Vertrages über die Nordseefischerei, der dem Uferstaat sogar die Buchten bis zu 10 Seemeilen Eingangswerte zuspricht, und bezüglich des Küstenmeeres ebendort Art. 2 Abs. 1, vgl. Walter Schüding, Das Küstenmeer im internat. Recht. Preisschrift Göttingen 1897, S. 10 u. S. 20.

5) Vgl. Art. 4 des Vertrages im GBl. für Old., Bd. 14 S. 114.

6) Vgl. RG. betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 RGBl. von 1883, S. 105 dazu Art. 53 Abs. 2 RV. Der Reichskriegshafen bei Wilhelmshaven ist seewärts begrenzt durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche auf dem westlichen Festland, dem Leuchtturm von Wangeroog, dem Weserleuchtturm und der Langwardener Kirche auf dem östlichen Festland, Landgrenze soll der gewöhnliche Hochwasserstand sein, der aber noch näher bezeichnet ist.

7) Allerdings hat auch hier der Magistrat der Stadt Cutin im allgemeinen dieselben Befugnisse staatlicher Verwaltung wie die Ämter im Herzogtum. Nur in einzelnen Fällen besonders in Ausführungsverordnungen zu Reichsgesetzen sind der Regierung auch für die Stadt Cutin die Zuständigkeiten übertragen, die im Herzogtum die Ämter haben z. B. die Genehmigung von Wirtschaftskonzessionen.



sind die sieben Bürgermeistereien, die der Regierung des Fürstentums Birkenfeld unterstehen, nämlich diejenige von Birkenfeld, Niederbrombach, Idar (Stadt und Land), die Stadtbürgermeisterei Oberstein, die Bürgermeisterei Herrstein und die Bürgermeisterei Nohfelden gleichzeitig Staatsverwaltungsbezirke.

§ 9. Die Unteilbarkeit des Staatsgebietes und der Charakter der 3 Gebietsteile.

Trotz der Zusammensetzung des Großherzogtums und den drei räumlich und historisch geschiedenen Ländern, dem Herzogtume Oldenburg und den beiden Fürstentümern Lüneburg und Birkenfeld, bildet die Gesamtheit der drei Länder einen einheitlichen Staat. In diesem Sinne sagt Art. 1 § 2 StGG.: Diese Bestandteile des Großherzogtums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig unteilbaren Staat). Die Unteilbarkeit des Staates ist hier freilich nur für diejenige Zeit ausgesprochen, in der die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, das ist die jetzt regierende Linie, die ausschließlich in den Nachkommen des Großherzogs Peter († 1900) besteht, und die russische Nebenlinie, auf dem Throne sitzen sollten. Diese Einschränkung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Staatsgebietes hängt damit zusammen, daß der Großherzog Paul Friedrich August schon bei Veröffentlichung des StGG. in seiner ursprünglichen Fassung vom Jahre 1849 erklärte, daß die Verfassung nur für ihn und seine Nachkommen rechtsverbindlich sein solle, er aber dadurch den etwaigen Rechten der entfernteren Agnaten des oldenburgischen Fürstenhauses nicht habe Eintrag tun wollen, und daß deshalb auch die Frage dahingestellt bleiben sollte: ob altes Staatsrecht und ihm entsprechende Verträge, nach denen einzelne Landesteile einer getrennten Sukzession unterliegen könnten, nach dem zeitigen und künftigen Staatsrecht noch Wirksamkeit beanspruchen könnten. Wir sehen, daß man bei der Redaktion der oldenburgischen Verfassung noch unter der Herrschaft des patrimonialen Staatsgedankens stand und glaubte, den etwaigen Ansprüchen entfernterer Agnaten sowohl auf die Krone selbst wie den materiellen Inhalt der Kronrechte nicht präjudizieren zu dürfen. Die Rechtsüberzeugung der Gegenwart sieht in dem Staate statt eines dynastischen Besitzes von Land und Leuten ein lebendiges Gemeinwesen, dessen Teilung seine Zerstörung bedeuten würde, und dessen Gesetzgebung auch über alle agnatischen Rechte hinwegschreiten kann, da solche nur noch ein Recht im Staate, nämlich auf die Stellung als oberstes Staatsorgan, und nicht mehr ein Recht auf den Staat darstellen können. Deshalb konnte rechtsgültig durch das oldenburgische Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1904 nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Linie Sonderburg-Glücksburg zur Nachfolge in die Regierung des gesamten Staates berufen werden, mit der ausdrücklichen Bestimmung im Absatz 2 jenes Gesetzes, daß der oben erwähnte Art. 1 § 2 StGG., also der Grundsatz der Unteilbarkeit des Staates auch für die Regierung jener Linie gelten solle¹⁾. Die Unteilbarkeit des Staates ist demnach verfassungsgemäß auch für den Fall gesichert, daß der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erschöpft und durch das Haus Sonderburg-Glücksburg ersetzt sein sollte²⁾. Um auch, abgesehen

1) GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 229 ff.

2) Ueber die Gültigkeit des fraglichen, die Unteilbarkeit des Staates auch in Zukunft wahrenenden Thronfolgegesetzes vom 19. Okt. 1904 kann ernstlich nicht gestritten werden, vgl. über die einschlägigen
S c h ü t t e n g, Oldenburg.



von den Fällen einer Thronfolge, die Einheit des Staats zu wahren, bestimmt Art. 3 StGG.: § 1. Kein Bestandteil des Großherzogtums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. § 2. Auch Grenzberichtigungen ¹⁾ bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten oder Krongut und Staatsgut aufgegeben oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen ²⁾. Zur Abtretung eines Teiles des Staatsgebiets an einen außerdeutschen Staat würde es jetzt eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfen ³⁾. Dagegen könnte umgekehrt das Reich nach Art. 11 RB. in einem Friedensschluß einzelstaatliches Gebiet abtreten ohne die Zustimmung des betreffenden Einzelstaats ⁴⁾. Ueber Gebietswerbungen bestimmt die Verfassung nichts. Da aber Art. 1 § 1 StGG. die Bestandteile des Großherzogtums aufzählt, so würde es schon deshalb zur Angliederung eines neuen Gebietsteiles einer Verfassungsänderung bedürfen ⁵⁾. Sollte der Person des Großherzogs durch Erbgang oder Wahl die Herrschaft in einem anderen außerdeutschen Staate zufallen, was bei den weitverzweigten dynastischen Beziehungen des regierenden Hauses immerhin möglich werden könnte, so dürfte der Großherzog nach Art. 15 § 1 StGG. die fremde Krone nicht annehmen, da er „nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein darf“. Dagegen wäre nach dem § 2 ebendort eine Personalunion zwischen Oldenburg und einem anderen d e u t s c h e n Staate möglich, falls sie die Zustimmung des Landtags fände. — Innerhalb des Staatsgebiets soll nach der Verfassung der Sitz der Staatsregierung sein, und auch der Großherzog darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen ⁶⁾.

Ogleich die Verfassung so entschieden die Unteilbarkeit des Staates betont, macht sich doch die räumliche und historische Trennung der verschiedenen Gebiete noch soweit in der Verfassung bemerkbar, daß man die drei einzelnen Gebiete vielleicht am besten als „Länder“ ⁷⁾ bezeichnen würde, die zwar erst in ihrer Zusammenfassung ein allen Kriterien des Staates genügendes Ganze ausmachen, andererseits aber doch jeder für sich staatsrechtlich eine andere Rechtsstellung haben wie bloße „Pro-

Probleme m e i n e Abhandlung: „Der Staat und die Agnaten“, Jena 1902, sowie das Kapitel über Staatsrecht und Hausrecht in m e i n e r Abhandlung: Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg, Marburg 1905, S. 40 ff., dazu statt aller anderen jetzt L a d e Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen Heft 11 der Arbeiten aus dem Marburger juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar 1910. Beachte ferner m e i n e Abhandlung über das old. Thronfollegesetz von 1904 in Bd. V des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts von 1911.

1) Man versteht darunter nur solche Fälle, bei denen deklaratorisch die früher verdunkelten rechten Grenzen wieder hergestellt werden sollen.

2) Vgl. die in diesem Kapitel unter § 8 einschließlich der zugehörigen Anm. aufgeführten Grenzverträge.

3) L a b a n d, Staatsrecht, Bd. I S. 180 f. Der Fall einer bloßen Grenzberichtigung zwischen Oldenburg und einem außerdeutschen Staat ist bei der Lage des Staatsgebiets ausgeschlossen.

4) L a b a n d a. a. O. S. 181.

5) Bei außerdeutschem Gebiet wäre natürlich auch hier eine Aenderung der Reichsverfassung notwendig.

6) StGG. Art. 14 § 1 u. 2.

7) Vgl. dasjenige, was F e l l i n e k in seiner Allgemeinen Staatslehre S. 602 ff. über die Dezentralisation durch Länder sagt. Es handelt sich bei dem Großherzogtum Oldenburg um einen Fall, wo die drei Länder integrierende Staatsglieder sind und der ganze Staat aus diesen drei Ländern besteht, deren geschichtlich und räumlich geschiedene Völkermassen bisher nicht zur völligen politischen Einheit verschmolzen werden konnten. Die fortdauernde Sonderexistenz der drei verschiedenen Länder spiegelt sich am besten im Vorhandensein dreier getrennter Gesesammlungen wider.

vinzen“, die räumlich getrennt sind ¹⁾. Nach dem StGG. von 1849 sollten sogar neben dem allgemeinen Landtag für die gemeinsamen Angelegenheiten drei Sonderlandtage, jeder mit selbständigen legislativen und finanziellen Befugnissen, in das Leben treten; im Fürstentum Birkenfeld wurde sogar die Wahl zu den ersten beiden allgemeinen Landtagen verweigert, weil Birkenfelds staatliche Selbständigkeit durch solches StGG. verletzt werde. Wir sehen, wie stark damals noch das Empfinden in den einzelnen Landesteilen war, einen selbständigen Organismus darzustellen. Nun siegte zwar bei der Revision der Verfassung der Gedanke der Staatseinheit, und das StGG. von 1852 kennt nur einen beschließenden Landtag zur gleichen Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Volksrechte für alle Gegenstände und alle Landesteile. Immerhin bestimmt aber auch noch Art. 195 der revidierten Verfassung, daß die Einkünfte der drei Landesteile getrennt verwaltet und grundsätzlich nur zu den Ausgaben der betreffenden „Provinz“ verwendet werden sollen. Es existiert also eine getrennte Finanzverwaltung, wie sie für eigentliche Provinzen als Staatsverwaltungsbezirke m. B. nirgendwo üblich ist. Nur für gewisse Gesamtausgaben des Großherzogtums sollen die einzelnen Länder beitragen, und zwar soll der Beitragsfuß in Prozenten der fraglichen Gesamtkosten von sechs zu sechs Jahren einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Domanalvermögens (Art. 180 StGG.) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden ²⁾. Gegenwärtig zahlt für die Jahre von 1906—1911 Oldenburg 79½%, Lübeck 13% und Birkenfeld 7½% ³⁾. Diejenigen gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen, die als Gesamtausgaben anerkannt sind und von den Beiträgen der einzelnen Länder nach dem angegebenen Prozentsatz unterhalten werden, sind in § 4 des Art. 195 StGG. einzeln aufgezählt, freilich mit der clausula generalis, daß alle solche Gegenstände hinzutreten sollen, die außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt worden sind ⁴⁾.

Außer der getrennten Finanzwirtschaft der einzelnen Landesteile haben aber die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld auch noch ihre besonderen parlamentarischen Organe, die weder die Rolle von kommunalen Vertretungen haben, noch direkt Organe des Gesamtstaats selbst sind. Sie gehören vielmehr dem einzelnen Lande an und beweisen eine „rudimentäre staatliche Organisation“ (Zellinek) des betreffenden Landes. Allerdings hat, wie oben gesagt, bei der Revision der Verfassung der Gedanke der Staatseinheit insofern gesiegt, als heute im Großherzogtum nur noch ein b e s c h l i e ß e n d e r Landtag vorhanden ist; immerhin lebt der Gedanke des besonderen Landesparlamentes fort in den sogen. „Provinzialräten“, die nach Art. 112 § 2 StGG. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld konstituiert worden sind ⁵⁾. Sie haben zwar nicht

1) Die einzelnen Länder werden freilich in der oldenburgischen Gesetzgebung wiederholt als „Provinzen“ bezeichnet, z. B. StGG. Art. 195.

2) StGG. Art. 195 § 3.

3) Siehe Ges. vom 1. März 1906 im GBl. für Old. von 1906 S. 515. Die betreffenden Quoten haben sich nicht wesentlich geändert, denn schon im Staatsgrundgesetz war ein Verhältnis von 80 zu 13 und zu 7% vorgeesehen, vgl. daselbst Art. 195 § 2.

4) Die heute nach dem Staatsgesetz als Gesamtausgaben anerkannten Posten fallen nicht mehr ganz mit den in Art. 195 § 4 StGG. aufgeführten Ausgaben zusammen, siehe darüber weiter unten das Kapitel über Finanzwesen.

5) Die Grundzüge für dieses Institut enthielt die Anlage IV zum revidierten Staatsgrundgesetz, die nähere Ausführung geschah durch das Gesetz vom 23. Nov. 1852 (GBl. für Old. Bd. 13



die staatsrechtliche Stellung der Landtage in österreichischen Königreichen und Ländern, aber ohne ihren Beirat dürfen Gesetze oder Staatsverträge, die allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Mitwirkung des Landtags unterliegen, weder erlassen und abgeschlossen, noch verändert oder aufgehoben werden. Namentlich sollen in betreff der Finanzverwaltung diejenigen Teile des Voranschlags, die die Provinz betreffen, und zwar bevor die Anträge an die Staatsregierung gehen, zur Prüfung und Begutachtung, auch die abgelegten und bezichtigten Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben, sowie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds, erstere zugleich mit dem Voranschlage, zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Außerdem hat der Provinzialrat das Recht, in allen die Interessen der Provinz betreffenden Angelegenheiten Anträge und Beschwerden nicht bloß an die Provinzialregierung, sondern auch an die Staatsregierung oder den Landtag gelangen zu lassen. Das nähere über ihre Zusammensetzung, ihre Geschäftsformen usw. wird weiter unten bei der Lehre vom Parlament zu erörtern sein. Hier kam es nur darauf an, aus der Existenz dieser Organe, wie der Tatsache der getrennten Finanzverwaltung in den einzelnen Ländern den Nachweis zu führen, daß eine absolute staatsrechtliche Einheit innerhalb des gesamten Großherzogtums bis auf den heutigen Tag noch nicht erreicht ist¹⁾. In allerjüngster Zeit sind die Fürstentümer auch zu großen Kommunalverbänden konstituiert und die Provinzialräte fungieren dafür als „Landesausschuß“.

§ 10. **Die Gebietshoheit.** Das Staatsgebiet bildet den räumlichen Schauplatz für die Betätigung der staatlichen Herrschaft; diese Beziehung zwischen dem Staate und seinem Gebiet pflegt man als Gebietshoheit zu bezeichnen²⁾. Ihre positive Wirkung besteht darin, daß grundsätzlich alle Personen und Sachen auf dem Staatsgebiet von der Herrschaftsgewalt des Staates ergriffen werden, ihre negative Wirkung darin, daß sich auf dem fraglichen Gebiet keine fremde Staatsgewalt betätigen kann. In dessen ist dabei zunächst zu beachten, daß, weil der oldenburgische Staat ein Gliedstaat in einem Bundesstaat ist, der selbst wieder Staatscharakter besitzt, das oldenburgische Staatsgebiet gleichzeitig auch unter der Gebietshoheit des Deutschen Reiches steht. Aus der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaaten ergibt sich im Einzelfall der staatlichen Tätigkeit, welche konkrete Staatsgewalt sich innerhalb des Staatsgebietes betätigt. Die Tatsache, daß ein Teil des oldenburgischen Wassergebietes, wie oben gesagt, zum Reichskriegsgebiet erklärt ist, hat für diesen

S. 221), das später freilich noch einzelne Abänderungen erfahren hat, die weiter unten zu besprechen sein werden. Da innerhalb des Herzogtums kein den Provinzialräten der Fürstentümer analoges Landesorgan vorhanden, ist das Stammland als „unorganisiertes Land“ zu bezeichnen.

1) Der bisherige modus scheint sich aber bewährt zu haben. Ein Kemmer des Landes wie H. Veder sagt darüber in seinem Abriss des Staatsrechts a. a. O. S. 79 folgendes: Daß eine solche Einrichtung nach allen Seiten Befriedigung gewährt hat, wird sich nicht behaupten lassen, doch sind Verbesserungswünsche nicht laut geworden. Die Beteiligung der Urwähler an den allgemeinen Wahlen war regelmäßig in Lübeck und Birkenfeld größer als in Oldenburg. Die Gutachten der Provinzialräte wurden beim Landtag durch die dem betreffenden Fürstentum und meistens auch dem Provinzialrat angehörigen Abgeordneten vertreten und fanden volle Berücksichtigung. Die Mitberatung und Abstimmung auf dem Landtag in Angelegenheiten einer fremden Provinz hat sich umgekehrt nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikulärer Natur.

2) Da das Gebiet ein essentielles des Staatsbegriffs, darf man dem Staat nicht ein sachenrechtliches Eigentum an seinem Gebiete zuschreiben, vgl. F r i e r, Gebiet und Gebietshoheit 1901.

Teil des Staatsgebiets marinepolizeiliche Betätigungen des Reichs mit sich gebracht, wie sie sonst nur noch in dem andern Reichskriegshafen Kiel üblich sind. Allerdings können innerhalb der oldenburgischen Häfen, auch soweit sie dem Reichskriegshafen Wilhelmshaven zugehören, vom zuständigen Marinestationschef keine Polizeiverordnungen erlassen werden ¹⁾; aber der § 3 des Kriegshafengesetzes, der Bauten, Anlagen und Unternehmungen, die die Sand- oder Schlackablagerung oder die Verlandung befördern, abhängig macht von einer Genehmigung des Chefs der Marinestation ²⁾, gilt prima facie auch im ganzen oldenburgischen Teile. Nur gewisse Arbeiten und Anlagen können hier von der Staatsbauverwaltung selbst ohne die Genehmigung aufgeführt werden ³⁾. Ist im Einzelfall über die Auslegung der bezüglichen Bestimmungen des Reichskriegshafengesetzes eine Meinungsverschiedenheit entstanden und kann über die Zulässigkeit von Arbeiten und Anlagen eine Einigung zwischen der Admiralität und dem großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium nicht herbeigeführt werden, so ist die Angelegenheit dem Bundesrat zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu derselben kann die oldenburgische Regierung die nötig erachteten Arbeiten und Anlagen ausführen lassen, sie ist jedoch verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten wieder zu beseitigen, wenn und insoweit der Bundesrat den Widerspruch der Admiralität für begründet erachtet ⁴⁾.

Die Zugehörigkeit Oldenburgs zum Reich bringt es ferner mit sich, daß die Behörden des Staatsgebiets den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten in weitem Umfang auf Grund der Gesetze des übergeordneten Reichs Rechtshilfe zu leisten haben ⁵⁾.

1) Vgl. § 2 des RG. betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, RGBl. von 1883, S. 105.

2) Das soll nach § 3 jenes Gesetzes insbesondere gelten von Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Buhrnen. Der Marinestationschef darf aber die Genehmigung nicht verweigern, wenn die betreffende Vorahme für die Erhaltung des Fahrwassers bezw. der Wassertiefe unschädlich ist. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise verweigert, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Gegen die Verweigerung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs beim Marinestationschef zu lässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt nach Anhörung der Admiralität endgültig durch den Bundesrat. Sind seit der Zustellung der Genehmigung zwei Jahre verfloßen, ohne daß davon Gebrauch gemacht ist, so wird sie als erloschen betrachtet. § 4 ebendort lautet: Wer ohne Genehmigung des Marinestationschefs oder mit eigenmächtiger Abweichung von der erteilten Genehmigung Bauten, Anlagen oder Unternehmungen der im § 3 bezeichneten Art ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urteile des Marinestationschefs der Bau, die Anlage oder die Unternehmung unzulässig befunden wird, ist der Unternehmer innerhalb der von dem Marinestationschef zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden. Erfolgt die Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht, so ist die Marinebehörde befugt, dieselbe auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen.

3) Das sind nach § 5 des Kriegshafengesetzes folgende: 1. Alle Arbeiten und Anlagen zur Erhaltung der Deiche und des zugehörigen Vorlandes, sofern dieselben innerhalb des Tabeufens 500 m und außerhalb desselben 1000 m, von der Mitte der Krone der jetzigen Winterdeiche ab gerechnet, nicht überschreiten; Abweichungen von den hiernach sich ergebenden Grenzlinien können je nach den örtlichen Verhältnissen vom Bundesrat zugelassen werden. 2. Wenn Gefahr im Verzuge ist, alle zum Schutz der Deiche und des zugehörigen Vorlandes erforderlichen Arbeiten; soweit solche außerhalb der unter 1 festgesetzten Grenzen vorgenommen werden, ist dem Marinestationschef von denselben unverzüglich Kenntnis zu geben. 3. Alle Arbeiten und Anlagen an den Hafenanstalten. 4. Alle lediglich der Abwässerung dienenden Arbeiten und Anstalten, namentlich auch solche Arbeiten, welche zur Grabläufigkeit und Offenhaltung derselben vorgenommen werden.

4) § 5 ebendort letzter Absatz.

5) RG. §§ 157—169. Die dortigen Vorschriften sind ausgedehnt auf die reichsrechtlichen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RG. vom 17. Mai 1898 § 2), Gewerbegerichte (RG. vom 30. Juni 1901 § 60), Kaufmannsgerichte (RG. vom 6. Juli 1904 § 16 Abs. 1), Militär- und Marine-



Des weiteren hat Oldenburg freiwillig eine weitergehende Betätigung der Reichsgewalt innerhalb seines Staatsgebietes auf sich genommen, als sie durch die Reichsverfassung vorgesehen war, indem Oldenburg im Vertrage vom 4. Dez. 1867 die ihm nach Art. 50 der Bundesverfassung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten zustehenden Rechte auf das Bundespräsidium übertrug ¹⁾. Auch der Abschluß der Militärkonvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 ²⁾ hat innerhalb des Großherzogtums eine Betätigung der preußischen Staatsgewalt herbeigeführt, die reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben war. Auf den näheren Inhalt dieser Militärkonvention wird weiter unten näher einzugehen sein. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß z. B. die Aushebung im Großherzogtum preußischerseits, wenn auch unter Mitwirkung der konkurrierenden großherzoglichen Zivilbehörde ausgeführt wird ³⁾. Die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld sind sogar als Aushebungsbezirke einfach einem benachbarten preußischen Regierungsbezirk zugelegt worden ⁴⁾.

In verwandter Weise erstreckt sich auf Grund besonderer Staatsverträge die Tätigkeit mancher andern auswärtiger Behörden in einzelne Teile des Großherzogtums hinein, indem die betreffenden Behörden auch für oldenburgische Gebietsteile bestellt worden sind. So ist für das Fürstentum Lübeck die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ganz in die Hand von Preußen gelegt ⁵⁾, weiter ist das Fürstentum Lübeck der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zu Kiel für die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung angegliedert ⁶⁾, bildet eine Sektion der Schleswig-Holsteinischen Land-

gerichte (OG. zur MilStPD. § 11 ff.), das Patentamt (Patentgef. vom 7. April 1891 § 32), auf die Anträge der Seeämter (RG. vom 27. Juli 1877 § 20), auf die Konjulgengerichte (RG. vom 7. April 1900 § 18), die Schutzgerichtsgerichte (RG. vom 25. Juli 1900 Art. 1 § 2), die Prisen Gerichte (WD. vom 15. Febr. 1889 § 29), die Ehrengerichte der Börse (RG. vom 22. Juni 1896 § 26), die Handwerkskammern (RGD. § 103 p), die Ersuchen des R. Versicherungsamtes für Privatversicherung (RG. vom 12. Mai 1901 S. 79). Beachte dazu das RG. vom 9. Juni 1895, durch das die reichsgesetzliche Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe ausgedehnt wird auf die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, wie Erhebung und Beitreibung von Zöllen, Steuern, Gebühren, Ansprüche aus der öffentlichen Versicherung usw. Für den beschränkten Geschäftskreis einzelner besonderer Gerichte (Gemeindeggerichte, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, agrarische Gerichte, Austragalgerichte) können auch noch die Normen des Gef. betr. die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 (OGBl. S. 305) ergänzend in Betracht kommen: über den Vollzug von Freiheitsstrafen siehe RStPD. §§ 163, 164 und für den Vollzug von Gesamtstrafen den Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1885 im Zentralbl. S. 270; für Gerichtskosten § 99 des Gerichtskostengesetzes. Regelmäßig wird die Rechtshilfe auch dort gewährt werden, wo sie reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist, z. B. in vielen Verwaltungssachen, Disziplinarsachen und reichsgesetzlich nicht geregelten Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für die Erledigung des Ersuchens eines nichtoldenburgischen Gerichts in Angelegenheiten, die durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baren Auslagen gewisse Gebühren zu erheben. Gebühren und Auslagen werden aber nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Justizministerium, siehe das oldenburgische Gerichtskostengesetz vom 30. Dez. 1899 (OGBl. für Old. Bd. 33 S. 3 ff.) in § 85. Ueber die Rechtshilfe im deutschen Reiche überhaupt vgl. Delius, Hdb. des Rechtshilfeverfahrens 3. Aufl. 1906, Gaupp-Stein, Kommentar zur CPD. Bd. I, S. 14, Laband Bd. III S. 390 ff.

1) Verkündet auf Grund des Patentges vom 16. Dez. 1867 im OGBl. für Old. S. 529 ff.

2) Verkündungspatent vom 4. Aug. 1867, OGBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

3) Art. 9 des letztgenannten Vertrages.

4) Art. 4 ebendort.

5) Vgl. die Min. Bef. betreffend eine Vereinbarung mit Preußen wegen Modifikation und Ergänzung des Vertrages vom 13. Febr. 1853, vom 27. Mai 1867 unter Ziffer 5 (RS. für Lübeck Bd. 11 S. 504).

6) Gemäß § 41 ff. des RG. vom 22. Juni 1889 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung und mit Genehmigung des Bundesrats, vgl. Min. Bef. für das Fürstentum Lübeck vom 30. Okt. 1890 (OGBl. für Lübeck Bd. 20 S. 67).



wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft¹⁾, und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Schleswig fungiert auch für das Fürstentum Lübeck. Ebenso waltet das Landgericht und die Staatsanwaltschaft der freien und Hansestadt Lübeck auch für das Fürstentum Lübeck²⁾, und endlich sind die preußische Handwerkskammer zu Altona und die Anwaltskammer zu Hamburg auch für das Fürstentum Lübeck zuständig. Ähnlich liegen die Dinge in Birkenfeld. Dieses ist zunächst einmal dem Preuß. Oberbergamt in Bonn für das Bergwesen unterstellt³⁾. Zur Durchführung des Versicherungswesens fungiert auch hier die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf⁴⁾. Das Fürstentum Birkenfeld bildet eine Sektion der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft⁵⁾, und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Trier ist auch für das Fürstentum Birkenfeld zuständig; ebenso fungiert für dieses die Handwerkskammer in Saarbrücken und die Anwaltskammer in Köln. Als Landgericht und Staatsanwaltschaft erscheinen auch die entsprechenden preußischen Behörden zu Saarbrücken⁶⁾. Während es sich hier um die Tätigkeit der Behörden eines benachbarten Bundesstaats für die oldenburgischen Fürstentümer handelt, begegnet uns in dem „gemeinschaftlichen Quarantäneamt“ in Bremerhaven eine gemeinsame Behörde der drei Bundesstaaten Preußen, Oldenburg und Bremen, die sanitätspolizeiliche Aufgaben für das Gebiet der Unterweser verfolgt⁷⁾.

Anderer Einschränkungen der Gebietshoheit in Oldenburg begegnen uns als sogenannte Staatsservituten⁸⁾ auf Grund völkerrechtlicher Verträge. Man versteht unter diesem Begriffe des Völkerrechts solche vertragsmäßige Beschränkungen der Gebietshoheit zugunsten eines anderen Staates, die als dauernde dingliche Belastungen erscheinen. So ist in dem früher erwähnten Staatsvertrag, der die Wesergrenze zwischen Bremen und Oldenburg regelt, Oldenburg verpflichtet worden, auf seinem Staatsgebiete die Anlegung derjenigen Strom- und Uferwerke durch die Bremische Regierung zu gestatten, die für die Erhaltung eines möglichst tiefen Fahrwassers in

1) Gemäß § 114 des RG. vom 5. Mai 1886 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung, vgl. Min. Bef. vom 11. Dez. 1888 im GBl. für Lübeck Bd. 19 S. 247.

2) Auf Grund des Vertrages vom 29/30. September 1878, verkündet mittels Patent vom 13. März 1879 (ohne Aufnahme in die Ges. Sammlung für Oldenburg oder Lübeck!), ergänzt durch Zusatzbestimmungen, publiziert am 23. Juli 1889 (GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 35), abgeändert durch Patent vom 28. März 1893 (GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 525) und durch Vereinbarung vom 23. Dezember 1905 bzw. 2. Mai 1906 (ebendort Bd. 24. S. 243).

3) Vgl. § 2 der Ausführungsbestimmung vom 30. Sept. 1891 zum Berggesetz vom 18. März 1891 (im GBl. für Birkenfeld Bd. 13 S. 281). Als Revierbeamter fungiert der preuß. Bergrevierbeamte für das Bergrevier Coblenz II.

4) Gemäß § 41 des RG. vom 22. Juni 1889 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung und mit Genehmigung des Bundesrats, vgl. Min. Bef. für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Okt. 1890 (GBl. für Birkenfeld Bd. 12 S. 237).

5) Gemäß § 114 des RG. vom 5. Mai 1886 unter Zustimmung der preuß. Staatsregierung vgl. Min. Bef. vom 11. Dez. 1888 im GBl. für Birkenfeld Bd. 12 S. 163.

6) Patent vom 21. April 1879 betr. die Verkündung des zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft vom 20. Aug. 1878 im GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 171.

7) Vgl. Min. Bef. vom 17. Juni 1896 betr. das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven (GBl. für Old. Bd. 31 S. 43 ff.).

8) Vgl. über dieses freilich nicht unbestrittene Rechtsinstitut des Völkerrechts das Lehrbuch von v. Ullmann, Tübingen 1908, S. 319 ff. Dasselbst die weitere Literatur.



dem östlichen Weserarm notwendig sind ¹⁾. Ähnliche Verpflichtungen für Oldenburg stipuliert Art. 6 des Vertrages vom 5. Juli 1867, den Oldenburg mit dem Königreich Preußen über die Grenzregulierung an der Unterweser geschlossen hat ²⁾. Auch gelegentlich der Gebietsabtretung an Preußen für die Anlegung von Wilhelmshaven hat Oldenburg eine Reihe derartiger als Staatsservituten aufzufassender Verpflichtungen übernommen ³⁾.

Andererseits besitzt Oldenburg auf Grund jener Verträge auch eine ganze Reihe sogen. aktiver Servituten, die ihm eine Einwirkung auf fremdes Staatsgebiet in dem Sinne ermöglichen, daß sich hier der Träger der Staatsgewalt die Ausübung gewisser Rechte gefallen lassen bezw. auf die Betätigung eigener Rechte im oldenburgischen Interesse verzichten muß. Nach Art. 12 des früher erwähnten Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die Wesergrenze ist den oldenburgischen Fischern ihre Gerechtfame in dem jetzt ganz bremischen (Niederbührener) Weserarm aufrecht erhalten. Art. 13 ebendort verspricht den oldenburgischen Untertanen und allen Pächtern und Eigentümern der hinter dem bremischen Ufer gelegenen oldenburgischen Ländereien für ihre Verbindung mit dem bremischen Weserarm die erforderlichen Zugänge und Ueberwege. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 4 des oben erwähnten Vertrages zwischen Oldenburg und Preußen über die Grenze an der Unterweser vom 5. Juli 1867 ⁴⁾. Auch hier besitzt Oldenburg eine Fischereigerechtigkeit, und soll sie nach jenem Vertrag (Art. 7) in der Weise ausgeübt werden, daß die preußische Regierung die gesamte staatliche Fischerei auf der Unterweser, soweit sie bisher verpachtet war, ihrerseits öffentlich und meistbietend verpachtet und von dem Erlöse $\frac{9}{16}$ an Oldenburg abliefern. Eine ganze Reihe Beschränkungen zugunsten von Oldenburg gelten

1) Vgl. Art. 6 des Vertrages vom 4. Jan. 1854 im GBl. für Old. Bd. 14 S. 163 ff.

2) GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 479 ff. Art. 6 Abs. 2 enthält die Verpflichtung zu einem Unterlassen für Oldenburg. Die Verpflichtung des Art. 6 Abs. 3 ev. sogar die Grundeigentümer zu Gunsten der preuß. Regierung zu enteignen, zielt auf ein facere und geht insofern über das Wesen einer Staatsservitut hinaus.

3) Vgl. daraufhin den Vertrag vom 15. Febr. 1854 (GBl. für Old. Bd. 14 S. 111 ff.). Nach Art. 14 das. verspricht Oldenburg z. B., daß rücksichtlich des Privateigentums des preuß. Staates, das sich innerhalb einer gewissen Zone von dessen neuerlangtem Staatsgebiet befände, niemals eine Expropriation stattfinden würde, es sei denn zu Abwässerungsanlagen und öffentlichen Wegen, und daß kein Zwang zum Wiederaufbau abgerissener Gebäude geübt werden solle, welche Beschränkung für Oldenburg durch Art. 3 Abs. 3 des Vertrages vom 16. Febr. 1864 (GBl. für Old. Bd. 19 S. 203) noch eine Ausdehnung erfahren hat. Die Oldenburg in Art. 15—17 des Vertrages vom 15. Febr. 1854 auferlegten Beschränkungen erscheinen heute obsolet. Nach Art. 18 ebendort hat Preußen die Befugnis, auf der Fahde vom Außenhafen bei Fährhuck bis zur offenen See die Schiffsfahrtszeichen herzustellen, nach Art. 19 darf Preußen sich im Fahdegebiet eigene Lootsen halten. Art. 22 ist veraltet. Art. 23 und 24 gaben Preußen eine Konzession für eine Chaussee und eine Eisenbahn im oldenburgischen Staatsgebiet, Wilhelmshaven-Oldenburg, deren Verwaltung aber später gemäß Art. 21 des Vertrages vom 16. Febr. 1864 auf Oldenburg übergegangen ist. Art. 26 des Vertrages vom 15. Febr. 1854 beschränkt die Vertragsschließenden insofern, als Ufer- und Wasserbauten in einem gewissen Rayon des Jadegebietes nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß man sich Nachricht gegeben, und auch dann nicht ohne wechselseitige Rücksichtnahme auf das Deichschutz- und Abwässerungssystem, wie auf das Fahrwasser des Kriegshafens einerseits und der oldenburgischen Häfen andererseits. Art. 2 des Vertrages über die Erweiterung von Wilhelmshaven vom 16. Februar 1864 gestattete Preußen die Anlegung dreier detachierter Werke zur Befestigung des Hafens auf oldenburgischem Gebiet, für deren Raum Oldenburg auf die *Ausübung der Gebietshoheit* verzichtet, ohne daß letztere auf Preußen überginge; die Art. 5 u. ff. des Zufahrungsvertrages normieren die Rechtsstellung der von Preußen zu erbauenden Eisenbahn.

4) Nach Art. 6 Abs. 3 ebendort verpflichtet sich die preuß. Regierung für den Fall, daß der östlich von der Luneplatte befindliche Stromarm der Weser verlanden sollte, die Entwässerung der oldenburgischen Siele im Lande Würden nach der Lune hin zu gestatten.



innerhalb des Staatsgebietes, das Oldenburg an Preußen für die Anlegung von Wilhelmshaven abgetreten hat. Wichtig ist vor allen Dingen die Bestimmung, daß eo ipso die Gebietshoheit hier wieder an Oldenburg zurückfallen soll, wenn Preußen sein Marine-Etablissement aufgibt. Ebenso macht sich hier die ehemalige Gebietshoheit Oldenburgs noch darin bemerkbar, daß Preußen seine Staatshoheit weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung Oldenburgs einem dritten Staate einräumen oder übertragen darf ¹⁾.

Besonders wichtige Staatsservituten aktiver Art besitzt Oldenburg auf wirtschaftlichem Gebiete in Gestalt seiner Eisenbahngerechtfame. Es darf einmal die von der preußischen Regierung erbaute Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven auch dort betreiben und verwalten, wo sie sich innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindet ²⁾, es hat weiter die Linie Oldenburg-Bremen über das bremische Staatsgebiet bis nach dem Bahnhof Bremen führen dürfen ³⁾. Auf Grund eines Abkommens mit Preußen hat es eine andere Linie von Oldenburg bis zur preußischen Stadt Leer in Ostfriesland führen und hier an die Linie Rheine-Emden anschließen können ⁴⁾. Eine andere oldenburgische Bahn führt von der Residenz über Quakenbrück in das preußische Osnabrück ⁵⁾. Die Bahn Jhrhove-Neuschanz verbindet über preußisches Gebiet hinweg das in Preußen an der Strecke Rheine-Emden gelegene Jhrhove mit dem an der niederländischen Staatsbahn gelegenen Neuschanz in Holland; hier darf sogar die preußische Strecke Jhrhove-Leer der westfälischen Eisenbahn von dieser oldenburgischen Bahn Jhrhove-Neuschanz mitbenutzt werden ⁶⁾. Auch die oldenburgische Bahn Lohne-Hespepe durfte in das preußische Gebiet hineingeführt werden ⁷⁾. Nur die beiden Bahnen, welche die preußischen Städte Emden-Norden-Wittmund mit dem oldenburgischen Fever und den oldenburgischen Ort Essen mit dem preußischen Meppen verbinden, sind jedesmal

1) Vgl. Art. 10 und 11 des fraglichen Vertrages vom 15. Febr. 1854 a. a. O. Siehe dazu die Ausdehnung der betr. Vorschrift des Art. 11 auf das neu abgetretene Gebiet in dem Erweiterungsvertrag vom 16. Febr. 1864 in § 1. Nach Art. 12 des Vertrages von 1854 darf Preußen die oldenburgische Handelschiffahrt innerhalb seines Wassergebietes nicht stören oder erschweren. Die Beschränkung des Art. 13, daß aus Wilhelmshaven kein Handelshafen oder Handelsplatz gemacht und über das Bedürfnis der Marine hinaus keine Handwerker und Gewerbetreibenden angesiedelt werden dürften, ist durch Art. 4 des Zusatzvertrages von 1864 wieder aufgehoben, aufrecht erhalten ist dort aber die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 des Vertrages von 1854, daß in dem an der östlichen Seite der Jade abgetretenen Schwarzer Terrain jede Privatan siedlung unterbleiben müsse. Die §. 23 in Anm. 1 erwähnte Verpflichtung aus Art. 26 des Vertrages vor 1854 ist eine wechselseitige. Wichtig erscheint weiter noch die Bestimmung des Art. 28 ebendort, daß die abgetretenen Gebiete in den bisherigen Siedlungsverbänden verbleiben müssen, während sie gegen Kapitalabfindung aus dem bisherigen oldenburg. Kirchen- und Schulverbände ausscheiden konnten. Auch diese Bestimmung ist ausgedehnt auf die 1864 abgetretenen Gebietsteile, vgl. § 1 des Vertrages vom 16. Febr. 1864. Endlich ist bezüglich der von Preußen erbauten Bahn Wilhelmshaven-Oldenburg in § 23 des zuletzt erwähnten Vertrages vorgesehen, daß solange der Betrieb dieser Linie der oldenburgischen Regierung überlassen bleiben sollte, die Bahn auch durch das preußische Gebiet bei Wilhelmshaven in Verwaltung und Betrieb von Oldenburg geführt werden sollte.

2) Vgl. die vorige Anm. am Ende. Nach dem Sinn des § 23 des dort erwähnten Vertrages erscheint es allerdings ausgeschlossen, daß Oldenburg den Betrieb der Eisenbahn von Oldenburg nach Wilhelmshaven nur bis zu seiner Landesgrenze führte. Es liegt deshalb wohl nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht vor.

3) Staatsvertrag mit Bremen vom 8. März 1864 im GBl. für Old. Bd. 19 S. 160 ff.

4) Staatsvertrag mit Preußen vom 17. Jan. 1867 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 15 ff.

5) Staatsvertrag mit Preußen vom 23. Jan. 1873 GBl. für Old. Bd. 22 S. 524.

6) Staatsvertrag mit Preußen vom 17. März 1874 und mit Holland vom 27. Juni 1874 im GBl. für Old. Bd. 23 S. 197 ff.

7) Staatsvertrag mit Preußen vom 4. Mai 1896 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 609 ff.



von beiden Staaten bis zur Landesgrenze nach einem gemeinsamen Plane gebaut¹⁾.

Früher gab es im Herzogtum Oldenburg eine Behörde, deren Wirkungskreis über das Staatsgebiet des Großherzogtums hinausreichte. Das war das oldenburgische Oberlandesgericht, das bis zum 1. Oktober 1910 gleichzeitig als Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht fungierte. Dagegen gesellen sich zu den früher erwähnten vertragsmäßig herbeigeführten Beschränkungen der Gebietshoheit noch diejenigen, die mit dem völkerrechtlichen Institut der Gesandtschaften und Konsulate verknüpft sind. In dieser Beziehung kommt einmal in Betracht, daß beim großherzoglichen Hofe noch 7 Gesandte akkreditiert sind, von denen freilich nur der preussische in Oldenburg seinen ständigen Sitz hat. Sie alle genießen innerhalb des oldenburgischen Staates das Privilegium der Exterritorialität im herkömmlichen Umfang²⁾. Es sind weiter im Großherzogtume eine beträchtliche Anzahl Konsuln zugelassen, die in dieser Eigenschaft nach Völkerrecht gewisse obrigkeitliche Handlungen vornehmen dürfen³⁾. Zu einem Teil haben sie ihr Exequatur von der oldenburgischen Regierung, zum anderen vom Deutschen Reiche erhalten⁴⁾.

III. Kapitel.

Das Staatsvolk.

§ 11. **Die Staatsangehörigen und der Inhalt des Staatsbürgerrechts im allgemeinen.** Aus dem früher dargelegten Begriff der Gebietshoheit folgt, daß grundsätzlich alle Personen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, der Staatsgewalt unterworfen sind. Dennoch gibt es zwischen diesen Personen in ihrer rechtlichen Stellung zum Staate Unterschiede. Es gilt, drei Kategorien zu unterscheiden: die eigentlichen Staatsangehörigen, die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden.

Ueber das Recht der Staatsangehörigkeit, das oldenburgische Staatsbürgerrecht, mit dem nach Art. 30 StGG. auch das Ortsbürgerrecht verbunden sein soll, entschied früher das Gesetz vom 12. April 1855⁵⁾. Da dieses, wenn auch höchst selten, für einige Fälle aus älterer Zeit noch von Bedeutung sein könnte, mögen seine Grundzüge hier kurz entwickelt werden. Sie waren dem heutigen Reichsrecht sehr ähnlich. Die Staatsangehörigkeit wurde erworben durch Abstammung, Legitimation, Heirat und Verleihung. Die Verleihung konnte entweder stillschweigend durch Anstellung geschehen oder ausdrücklich durch Aufnahme. Letztere geschah von der Provinzialregierung durch Zustellung einer von ihr ausgefertigten Aufnahmeurkunde, deren Erteilung aber von gewissen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere regelmäßig von dreijährigem

1) Für erstere entscheidet der Vertrag mit Preußen vom 5. Okt. 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 509 ff. Freilich ist in diesem Vertrage vorgesehen, daß um eine Station an der Landesgrenze zu ersparen, die letzte Strecke von Wittmund im preussischen nach Jever im oldenburgischen Gebiet entweder ganz von Preußen oder ganz von Oldenburg betrieben werden sollte. Für letztere ist der Vertrag vom 31. März bezw. 4. April 1906 abgeschlossen (GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 923), der Betrieb geschieht bis Wittmund von Oldenburg.

2) Siehe v. H I m a n n, Völkerrecht a. a. D. S. 86 ff. S. 103 ff.

3) Ueber die Rechtsstellung der Konsuln nach Völkerrecht vgl. v. H I m a n n a. a. D. S. 199 ff.

4) Ueber die fortdauernde Kompetenz der einzelstaatlichen Regierungen zur Erteilung des Exequatur trotz Art. 56 RB. siehe L a b a n d a. a. D. Bd. 1 S. 178.

5) GBl. für Old. Bd. 14 S. 647 ff. Das Gesetz ist ergangen in Ausführung des Art. 30 StGG.

Wohnsitz im Lande abhängig war. Die Staatsangehörigkeit ging verloren durch Verheiratung und Auswanderung. Das Recht zur Auswanderung war für volljährige oder solche, die die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht, nur beschränkt mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Militärpflicht oder den Eintritt in den Hof-, Militär-, Zivilstaats- oder Gemeindedienst. Die Absicht der Auswanderung und damit das Erlöschen der Staatsangehörigkeit wurde auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen, wenn ein Oldenburger 1. ohne Reiselegitimation (Paß, Wanderbuch usw.) das Großherzogtum verließ und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrte, oder 2. zwar mit Reiselegitimation das Großherzogtum verließ, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei der Erteilung derselben bestimmten Frist zurückkehrte, oder 3. in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erwarb, oder 4. falls ein solcher Erwerb auch nicht geschehen, in die Dienste eines fremden Staates getreten war. Die über die Staatsangehörigkeit einer Person entstehenden Zweifel entschied zunächst die Provinzialregierung, und wenn Zweifel obwalteten, welcher Provinz eine Person angehöre, so entschied das Staatsministerium.

An die Stelle dieses Rechtszustandes trat dann das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, nebst den abändernden Bestimmungen des GG. zum BGB. Art. 41. Auf den Inhalt dieser reichsrechtlichen Ordnung der Dinge brauchen wir hier nicht näher einzugehen¹⁾. Dagegen ist der Inhalt der Staatsangehörigkeit hier zu charakterisieren. Er besteht in der Zugehörigkeit der Person zum Staate, unabhängig von deren Aufenthalt und ist ein status-Verhältnis, aus dem für den Zugehörigen eine Fülle von einzelnen Rechten und Pflichten erwachsen²⁾. Die Pflichten lassen sich zusammenfassen unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmäßigen Gehorsams gegenüber dem Staate. Eine besondere Rechtspflicht der Treue neben der Pflicht, den nach Maßgabe der Gesetze ergangenen Befehlen des Staates Folge zu leisten, existiert nicht³⁾. Die Treue ist ein Institut aus dem Lehnrecht, hat sich mit diesem einmal den ganzen Staat erobert, muß aber endlich aus dem konstitutionellen Staatsrecht wieder verschwinden. Ihrem ganzen Wesen nach paßt sie in das moderne Staatsrecht nicht mehr hinein. Dessen Wesen besteht in der gemessenen d. h. verfassungsmäßig beschränkten Untertanenpflicht. Die Treue aber ist eine Art der *G e s i n n u n g*, die zu rechtlich nicht meßbaren Handlungen und Unterlassungen verpflichtet⁴⁾. Durch die Anwendung des Begriffs der Treue im

1) Siehe *L a b a n d a. a. D.* Bd. 1 S. 149 ff. Dazu die Darstellung bei *G ö z*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908 S. 24 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

2) Ueber das Wesen der Staatsangehörigkeit vgl. *S e y d e l*, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1 S. 295 und *D. M a y e r*, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 106.

3) Freilich wird solche Treupflicht von den meisten Staatsrechtslehrern noch behauptet, vgl. die Uebersicht über die Stellung der Autoren bei *M e y e r - A n s c h ü ß a. a. D.* S. 818. Siehe ferner die auf Treueid und Treupflicht bezügliche Einzelschrift von *R i c h a r d W i e s m a n n*, Heft 14 der von mir herausgegebenen Abhandlungen aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Marburg 1911.

4) Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Pflicht zur Treue, wenn sie wirklich bestände, als Rechtspflicht, wie *L a b a n d a. a. D.* Bd. 1 S. 130 ausführt, nur negativ wirken soll, indem daraus nur die Rechtspflicht gefolgert wird zur Unterlassung von Hoch- und Landesverrat. Einmal muß *L a b a n d* zugeben, daß diese Delikte nach dem RStGB. ebenso strafbar sind, wenn sie von Ausländern begangen werden. Die Rechtspflicht, solche Handlungen zu unterlassen, ist also für letztere die gleiche. Im übrigen bedarf diese Rechtspflicht ebensowenig einer Fundamentierung in einer besonderen Pflicht zur Treue, wie die Rechtspflicht, keinen groben Unfug zu begehen, eine besondere Rechtspflicht des Staatsbürgers zu gefittetem Verhalten voraussetzt.



Staatsrecht können die klarsten Staatsbürgerrechte wieder verdunkelt und illusorisch gemacht werden ¹⁾. Der Pflicht des Staatsbürgers zum verfassungsmäßigen Gehorsam entsprechen aber auch wertvolle Rechte, und je mehr in unserer Zeit der Herrschaftsstaat des Absolutismus, der auf dem Umwege über den Lehnsstaat des Mittelalters aus dem altdeutschen Genossenschaftsstaate hervorgegangen war, sich wieder in den freien Volksstaat zurückverwandelt, um so bedeutsamer werden wieder für den einzelnen seine Genossenschaftsrechte. Man pflegt sie unter den zwei Gesichtspunkten zu klassifizieren als bürgerliche Rechte und als politische. Erstere zielen ab auf die Teilnahme an der vom Staate gewährleisteten Rechtsordnung und Interessengemeinschaft, letztere auf Teilnahme an dem Verfassungsleben des Staates. Das wichtigste bürgerliche Recht des Staatsangehörigen ist sein Wohnrecht im Staate, das freilich durch das RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 § 1 auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt ist ²⁾. Dazu gesellt sich weiter auch dem Heimatsstaate gegenüber noch der Anspruch auf den Schutz im Auslande, sei es nur in einem anderen deutschen Bundesstaate oder außerhalb des Reiches. Da Oldenburg nur noch in Preußen einen Gesandten unterhält, würde freilich in den meisten Fällen zur Verwirklichung dieses Schutzes die heimatische Regierung in Bewegung gesetzt werden müssen. Grundsätzlich ist es dem Einzelstaat überlassen, wie er die bürgerlichen und politischen Rechte seiner Angehörigen normieren will. Einschränkend kommen dabei aber zwei Gesichtspunkte in Betracht: einmal müssen nach dem RG. vom 3. Juli 1869 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntnis, und weiter hat das Reich selbst unter Anwendung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen eine ganze Reihe bürgerlicher Rechte seinerseits für das ganze Reichsgebiet geregelt ³⁾. Für Oldenburg hat die Verfassung entsprechend ihren Vorbildern in ihrem II. Abschnitt Art. 30 und ff. mit der Ueberschrift: „Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen“ einen ganzen Katalog von Rechten aufgestellt. Es sind zum großen Teile sogen. Grund- und Freiheitsrechte, die nur die natürliche Handlungsfreiheit der Staatsbürger gewährleisten und Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden, insofern in Wahrheit also Normen objektiven Rechtes ⁴⁾. Wie gesagt, sind sie heute zum guten Teile durch die Reichsgesetzgebung obsolet geworden. Etliche aber bedürfen immerhin noch der Erwähnung.

1) Das tritt namentlich klar zutage, wo die angebliche Treupflicht des Untertanen gesteigert wird zur besonderen Treupflicht des Beamten und wo dann die Möglichkeit besteht, die Verletzung der Rechtspflicht zu besonderer Treue, z. B. durch mißliebige politische Betätigung, disziplinarisch zu bestrafen. Vgl. daraufhin die Entscheidungen des Berliner OVG.

2) Es gelten nur gewisse reichsrechtliche Ausnahmen, nämlich die des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und der §§ 31 und 55 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für gewisse armenrechtliche Fälle und § 23 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 bei Requisitionen eines anderen Bundesstaates zur Verfolgung oder Bestrafung.

3) Die jüngste reichsrechtliche Regelung dieser Art ist bekanntlich das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.

4) Ob und inwieweit einzelne dieser Grundrechte gleichzeitig den Charakter wirklicher subjektiver öffentlicher Rechte haben, ist lediglich eine Frage ihres Ausbaus in der positiven Gesetzgebung, vgl. jetzt die treffliche Abhandlung von Giese, Die Grundrechte, Tübingen 1905 (Bd. I Heft 2 der Abh. von Zorn und Stier-Somlo). Dasselbst die weitere Literatur. Es wird in jedem Einzelfall festgestellt werden müssen, ob ein verwaltungsrechtlicher Schutz für das spezielle Recht gegeben ist.



§ 12. Die sogenannten Grundrechte der oldenburgischen Verfassung¹⁾. I. Die Re ch t s g l e i c h e i t. Nach Art. 31 § 1 sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. Ueber die Anwendung dieses Satzes auf die Steuerpflicht siehe weiter unten. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich (§ 2)²⁾.

II. Die Gewissensfreiheit. „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 32). „In den staats- und gemeindegewerblichen Pflichten begründet das religiöse Bekenntnis keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch tun“ (Art. 33 § 2)³⁾. „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen“ (Art. 34 § 1). „In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen“ (ebendort § 2). „Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten“ (ebendort § 3)⁴⁾. „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über die Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen“⁵⁾ (Art. 35). „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. Gesetzesübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen“ (Art. 36). „Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe“““ (Art. 37 § 1)⁶⁾. „Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis einen Eid verbietet, einen Eid in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt“ (ebendort § 2).

1) Des den betr. Abschnitt einleitenden Art. 30, nach dem das Gesetz über Staats- und Gemeindeangehörigkeit entscheiden soll, ist schon im vorigen Paragraphen gedacht worden.

2) Die Gleichheit der Wehrpflicht, die durch Art. 31 § 3 verbürgt war, beruht jetzt auf den Reichsmilitärsgesetzen.

3) Die durch Art. 33 § 1 gewährte Gleichstellung aller Konfessionen bezüglich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte beruht, wie oben gesagt, jetzt auf RG. vom 3. Juli 1869. Die Vorschriften des Art. 33 § 3 über die Gleichgültigkeit der Religionsverschiedenheit für die bürgerliche Ehe und die Möglichkeit der Zivilehe beruhen jetzt auf Reichsrecht. Dagegen kommen ergänzend zu diesem Paragraphen die Vorschriften in Betracht, die wegen Beerbigung von Katholiken auf protestantischen Kirchhöfen und von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen erlassen sind, vgl. Bef. des evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juli 1898 (RGBl. Bd. VI S. 21 ff.). Wegen der Vornahme kirchlicher Handlungen auf dem Kirchhof einer anderen Konfession siehe Mag. Bd. 6 S. 258 ff. und Zeitschrift Bd. 14 S. 138 ff., wegen Amtshandlungen der Prediger von Sekten, Mag. Bd. 8 S. 203 ff.

4) Derartige Bestimmungen sind nicht erlassen. Es gilt also das Recht aus der Zeit vor der Verfassung. Die bezüglichen landesrechtlichen Normen sind nach Art. 134 GG. zum GGB. unberührt geblieben.

5) Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe siehe die Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 136).

6) Die weitere Bestimmung der Verfassung „Zusätze zu dieser Formel, sowie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze“ ist durch das Ges. vom 3. Juni 1864 (GBl. für Old. Bd. 18 S. 939 ff.) und vom 12. Dez. 1881 (Bd. 26 S. 106 f.) obsolet geworden, da letzteres Gesetz solche Zusätze und Förmlichkeiten (abgesehen von der Erhebung der rechten Hand) nicht mehr kennt. Die fraglichen Bestimmungen über die Eidesleistung ergreifen nur noch solche Fälle, die nicht durch die Reichsprozessordnungen geregelt sind.



III. Die Freiheit der Person. „Die Freiheit der Person ist unverleßlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurteilt, keiner ohne Urteil bestraft werden“ (Art. 38 § 1)¹⁾. Die von der Verfassung weiter trotz der Freiheit der Person bis auf weiteres in Geltung erhaltenen Vorschriften über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld sind, wie in Art. 38 § 3 vorgesehen, durch innere Gesetze ersetzt worden²⁾. Die ferner in der Verfassung enthaltenen Normen, die die strafprozessuale Verhaftung beschränken (Art. 39 § 1—3) sind veraltet durch die reichsrechtliche Regelung des Strafprozesses³⁾. Von praktischer Bedeutung sind dagegen die beschränkenden Bestimmungen des Art. 39 § 4 über die polizeiliche Verhaftung. Es heißt dort: „Die untere Polizeibehörde muß jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3 × 24 Stunden freilassen oder, falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen“. Die Vorschrift des § 5 ebendort über die Entlassung des Angeschuldigten gegen Kaution oder Bürgschaft bezieht sich wiederum auf die Strafverfolgung und ist ersetzt durch die Reichsstrafprozessordnung⁴⁾. Auch die im § 6 des Art. 39 normierten Ansprüche aus der widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft sind jetzt wenigstens in einem Teil der bezüglichen Fälle reichsgesetzlich geregelt, indem hier der Staat von Reichswegen haftbar gemacht worden ist⁵⁾. Auch die Bestimmung des § 7 ebendort: „Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen“, ist nicht mehr sehr bedeutsam. Denn die Untersuchungshaft ist jetzt im gleichen Sinne reichsrechtlich geregelt⁶⁾, auch über die Haftstrafe bestimmt das RStGB. in § 18, daß sie in einfacher Freiheitsentziehung bestehen soll, und wenn es sonst auch noch an einem Reichsgesetz über den Strafvollzug

1) Vgl. dazu § 2 des RStGB.; die obige Bestimmung der oldenb. Verfassung hat daneben noch Bedeutung für alle Gebiete, die außerhalb des RStGB. liegen. Dagegen ist die Bestimmung des Art. 38 § 2: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden“ durch die entsprechenden Vorschriften des RStGB. § 16 ersetzt worden.

2) Vgl. das Ges. vom 14. März 1870 betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda (GBl. für Old. Bd. 21 S. 277 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. März 1867 betr. die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt (GBl. für Birk. Bd. V S. 45 ff.).

3) RStPD. § 112 ff. Darüber, daß soweit es sich um die Zwecke der Strafverfolgung handelt, allein die Vorschriften des Reichsrechtes maßgebend sind, siehe Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 32 S. 269.

4) RStPD. § 117 ff.

5) Vgl. das RG. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345 f.), ferner das RG. betr. die Entschädigung für ungeschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (VGBL. S. 324 ff.). Freilich sind durch jene beiden Reichsgesetze nicht alle hierher gehörigen Fälle getroffen. Es bliebe z. B. der Fall übrig, wo dolosserweise von der Vollstreckungsbehörde eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe willkürlich verlängert würde. Hier würde zunächst die Strafbarkeit auf Grund von § 341 RStGB. eintreten. Die oldenburgische Verfassung will privatrechtlich primär den schuldigen Beamten, subsidiär den Staat haften lassen. Für die Haftung des Beamten ist jetzt § 839 BGB. maßgebend. Dagegen hat das Reichsrecht die Frage der privatrechtlichen Haftung des Staats für Amtsmißbrauch seiner Beamten dem Einzelstaat überlassen. Hier wären also die Normen des oldenburgischen Staatsrecht maßgebend, siehe jetzt das Ges. vom 22. Dez. 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 1110)

6) RStPD. § 116.

fehlt, so enthalten doch die §§ 15, 16 und 22 auch für die Art und Weise einige wichtige Normen, in der die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll ¹⁾. Art. 40 ²⁾ sichert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Soweit eine Hausdurchsuchung dort vorgesehen ist auf richterlichen Befehl oder bei der Verfolgung auf frischer Tat, entscheiden darüber jetzt die Bestimmungen des Reichsstrafprozesses. Wichtig ist aber noch, daß nach Art. 40 § 2 Ziffer 3 in den Fällen und Formen, in denen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten allgemeine Hausdurchsuchungen gestattet, auch ohne richterlichen Befehl die Hausdurchsuchung auch künftig für zulässig erachtet werden soll ³⁾. Diese Vorschrift wird als fortbestehend angesehen werden müssen für solche Fälle, die nicht wie der Strafprozeß und die gerichtliche Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß reichsrechtlich geordnet sind ⁴⁾. Für solche Fälle ist auch die Vorschrift des Art. 40 § 3 noch bindend, daß die Hausdurchsuchung, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen muß. Dagegen ist die Vorschrift des § 4 ebendort, daß die Unverletzlichkeit der Wohnung kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten sein darf, als in den Strafprozeß einschlagend wiederum antiquiert. Die beschränkenden Bestimmungen des Art. 41 über die Beschlagnahme von Briefen und Papieren haben für den wichtigsten Fall der Strafverfolgung gegenüber der Reichsstrafprozeßordnung natürlich auch keine Geltung mehr, können aber doch für andere Verfahrensarten, darunter auch das Verhalten der Präventivpolizei ⁵⁾, noch von entscheidender Bedeutung werden. Wir müssen sie deshalb hier anführen. § 1 ebendort lautet: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden den Beteiligten zugestellt werden soll. § 2: Bei allgemeinen Hausdurchsuchungen soll bis zur Erlassung des in Art. 40 § 2 unter 3 erwähnten Gesetzes ⁶⁾ eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben erlassenen Vorschriften stattfinden.“ Art. 42 gewährleistet das Briefgeheimnis und kennt Beschränkungen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen ⁷⁾. Die betreffenden Normen sind jetzt ersetzt durch die Reichsprozeßgesetze wie durch die Gesetzgebung über das Reichspost- und Telegraphenwesen ⁸⁾. — Unter den Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Freiheit lassen sich vielleicht auch noch die folgenden Art. 43—45 inkl. der Verfassung bringen, die gewisse Strafarten ausschließen.

1) Beachte dazu auch RStGB. § 57 über den Strafvollzug an Jugendlichen und die §§ 23—26. Ebendort über die bedingte Entlassung. Siehe dazu auch die Grundsätze der deutschen Regierungen vom Nov. 1897 in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Vd. 18 S. 400.

2) Der § 8 des Art. 39, der die für das Heer- und Seewesen notwendigen Modifikationen der Normen zum Schutze gegen willkürliche Verhaftung aufrecht erhält, aber deren anderweitige Regelung verheißt, kann hier übergangen werden, da er auch durch Reichsrecht obsolet geworden.

3) Die Verheißung, daß die bezüglichen Normen einer Revision unterzogen werden sollen, ist nicht erfüllt worden.

4) Dahin gehören z. B. Verwaltungszwangs- und Disziplinarangelegenheiten, ferner auf Grund des § 6 Ziffer 3 des GG. zur StPD. auch das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

5) In diesem Sinne *Hellweg's* Ausgabe der RStPD. 13. Aufl. 1905 S. 215 Anm. 2 unter Bezugnahme auf mehrere Präjudize.

6) Vgl. das unter Anm. 3 Gesagte.

7) Diese sollten durch ein niemals ergangenes Gesetz näher festgestellt werden.

8) Vgl. § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347 ff.) und das RG. über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467 ff.).



An ihre Stelle sind selbstverständlich die bezüglichlichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs getreten. Ob sie z. B. mit der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht sogar einen gelegentlichen Rückschritt gebracht haben, mag hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist die Bestimmung des § 6 des GG. zum RStrGB., wonach auch in den Materien des Landesstrafrechts nur erkannt werden darf auf die Strafarten des RStrGB.; also auch insofern haben die Artikel des Staatsgrundgesetzes ihre Geltung verloren.

IV. Das Recht der geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit. Art. 46 § 1 gibt jedem „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechtes“. Die im Zusammenhang damit in Art. 46 § 2 getroffenen Bestimmungen über die Pressefreiheit beruhen jetzt auf Reichsrecht¹⁾. Art. 47 regelt das Petitions- und Beschwerderecht in folgender Weise: § 1. „Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtag. § 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu. § 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden. § 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden.“ Die letztere Bestimmung verdient besonderes Interesse. Es soll dadurch also der Beschwerdeführer dagegen gesichert werden, daß seine Beschwerde nicht wirkungslos bleibt, weil die Beschwerdeinstanz von der angegriffenen Unterbehörde einen falschen Bericht erhält. Freilich hat diese Bestimmung später die beschränkende Auslegung erfahren, es müsse sich nach dem Sinn und Geiste des Art. 47 § 4 um ein angeblich verletztes Privatinteresse handeln, das durch die betreffende Beschwerde geltend gemacht worden sei²⁾. Zu großen Schwierigkeiten hat der folgende Art. 48 in seiner Auslegung geführt. Derselbe lautet: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 97“³⁾. Es konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, damit die bürgerlichen Gerichte ganz allgemein kompetent zu machen in Angelegenheiten der Verwaltung; dem würde der Art. 96 widersprechen, welcher lautet: „Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig und getrennt sein“. Andererseits ist aber bei Verwaltungsmaßregeln, die den einzelnen in seinen Privatreehten kränken offenbar an obrigkeitliche Handlungen der Verwaltung und nicht an Privatreehtsgeschäfte gedacht, die von der Verwaltung abgeschlossen werden; denn für den letzteren Fall trifft ein besonderer Art. 102 Vorsorge: „Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatreehtlichen Streitigkeiten Recht

1) Vgl. Art. 4 Ziffer 16 der NB. und das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65 ff.).

2) In diesem Sinne spricht sich § 23 des Landtagsabschiedes für den 15. Landtag vom 21. Juni 1867 aus (GBl. für Old. Bd. 20 S. 325 ff.), ebenso eine Verfügung des Staatsministerium, Departement des Innern, vom 15. Febr. 1881, die in der Zeitschrift Bd. 8 S. 154 f. mitgeteilt ist.

3) Dieser verheißt ein nicht ergangenes Gesetz über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden und einen Kompetenzgerichtshof, der auch eingesetzt worden ist.

vor den ordentlichen Gerichten“. Gedacht ist bei dem Artikel 48 also an eine gewisse Kategorie von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, nämlich solche, bei denen auf der einen Seite die Verwaltung als Obrigkeit steht, auf der andern Seite der Staatsbürger als Träger von Privatrechten. Der höchste oldenburgische Gerichtshof hat in diesem Sinne die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 einmal anerkannt, als es sich darum handelte, daß der Kläger auf Grund eines älteren landesherrlichen Ediktes im Interesse der Landeskultur Beschränkungen im Gebrauche seines Grundeigentums erfahren hatte, die er für unrechtmäßig hielt; natürlich habe das Gericht nur die Frage der Rechtmäßigkeit der betreffenden Verwaltungsmaßregel zu prüfen, nicht aber zu entscheiden, „ob auch im konkreten Falle die Maßregel notwendig oder zweckmäßig gewesen“; außerdem könne in einem Spezialgesetz diese allgemeine Norm für die richterliche Kompetenz auch noch weiter eingeschränkt sein¹⁾. So gewährte schon Art. 48 des Staatsgrundgesetzes einen gewissen Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Natürlich hat dann neuerdings die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Oldenburg die Bedeutung des Art. 48 wesentlich abgeschwächt. Da aber das Gesetz über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit²⁾ der enumerativen Methode folgt, so kann es immer noch vorkommen, daß dort, wo der Schutz der Verwaltungsgerichte versagt, auf Grund des Art. 48 vor den bürgerlichen Gerichten geklagt werden kann. Außerdem tritt folgender Unterschied zutage: Die verwaltungsrechtliche Klage richtet sich immer gegen die betreffende Verwaltungsmaßregel selbst; es sind aber auch Fälle möglich, wo jemand den betreffenden obrigkeitlichen Verwaltungsakt selbst gar nicht anfechten will und kann, sich aber dennoch dadurch in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, z. B. die Polizei hat innerhalb ihrer Kompetenzen, damit sich ein Brand in einer engen Straße nicht weiter fortpflanze, der Feuerwehr den Befehl gegeben, zum gemeinen Besten eine Lücke zu schaffen durch Einreißen eines vom Feuer noch garnicht betroffenen Privathauses. Hier steht auf der einen Seite eine rechtmäßige Verwaltungsmaßregel, auf der andern Seite ist der Hausbesitzer „in seinen Privatrechten gekränkt“; denn die Verfassung verspricht ihm in Art. 60 § 1 ausdrücklich: „Das Eigentum ist unverleßlich“. Er hat hier einen Anspruch auf öffentlichrechtliche Entschädigung (*dédommagement public*), weil er seine privaten Rechte dem Interesse des Ganzen hat opfern müssen. Auch hier würde der Art. 48 noch sehr praktisch werden können. — Der Art. 49, der die Gläubiger schützen will gegen staatliche ihre Forderungen schädigende Moratorien, ist jetzt durch Reichsrecht ersetzt³⁾, ebenso die folgenden drei Artikel über das Vereins- und Versammlungsrecht⁴⁾. Im Interesse der politischen Freiheit verspricht dann weiter Art. 53 § 1: „Zu Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf den ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen bürger-

1) Vgl. die verschiedenen sehr ausführlichen Urteile des obersten Oldenburgischen Gerichtshofes, die in der Zeitschrift Bd. 12 S. 245 ff., insbesondere von S. 269 an abgedruckt sind.

2) Ges. für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit im OBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

3) EG. zur CPD. § 14 Z. 4.

4) RG. vom 19. April 1908.

Schilling, Oldenburg.



lichen Behörde einschreiten und nicht weiter als diese es verlangt¹⁾. Von den in Art. 54 normierten besonderen Möglichkeiten im Falle eines Aufstandes wird weiter unten noch zu sprechen sein. Eine Reihe weiterer Artikel des Staatsgrundgesetzes sucht dann die wirtschaftliche Freiheit des Individuums möglichst zu sichern. Die in Art. 55 gewährleistete Auswanderungsfreiheit beruht jetzt auf Reichsrecht²⁾. Art. 56 § 1 lautet: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl erfordert wird. § 2; „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt“. § 3: „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“ Diese gewerbe-rechtlichen Bestimmungen, zu deren näheren Ausführung dann das oldenburgische Gewerbegesetz vom 11. Juni 1861 erlassen ist, haben trotz der auf Art. 4 Ziffer 1 RW. beruhenden ausgedehnten Gewerbegesetzgebung des deutschen Reiches immer noch einige Bedeutung behalten³⁾. So bedurfte es, weil der Bergbau grundsätzlich von der Reichsgewerbeordnung nicht geregelt wird, auf Grund jener Verfassungsbestimmungen noch jüngst in Oldenburg eines besonderen Aktes der Gesetzgebung, um die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers auszuschließen und ihre Auffuchung und Gewinnung abhängig zu machen von der Verleihung des Bergwerkseigentums durch den Staat⁴⁾. Denn mangels älterer gesetzlicher Beschränkungen mußte auf diesem der Landesgesetzgebung überlassenen Gebiete das verfassungsmäßige Grundrecht der Gewerbebefreiheit entscheiden. Vielleicht könnte für das Gebiet des Landesgewerberechts auch noch einmal Art. 58⁵⁾ § 1 praktisch werden, der besagt: „Handels- und Gewerbeprivilegien können nur in einzelnen Fällen, oder auf dem Wege des Gesetzes und unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.“⁶⁾. Art. 59, der alte Beschränkungen im Mühlengewerbe aufhebt, wie die

1) In Übereinstimmung damit sagt Art. 16 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 (GBl. für Old. Bd. 30 S. 374 ff.): „Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betr. Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Zivilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersehllichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten“. Vgl. dazu Art. 66 der RW. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Requisition wären also noch in Geltung. Dagegen werden für das militärische Einschreiten selbst gemäß der V. vom 5. Sept. 1867 betr. die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes (GBl. für Old. Bd. 20 S. 445) ausschließlich die Vorschriften des preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1867, sowie die preuß. V. vom 17. Aug. 1835 zur Anwendung kommen.

2) Siehe die §§ 15 und 17 des RW. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

3) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Gewerberechts kann hier nicht im einzelnen untersucht werden, wir verweisen auf Laband Bd. 3 S. 196 ff.

4) Vgl. das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 875 ff.). Für Birkenfeld gilt das Berggesetz vom 18. März 1891 (GBl. für Birt. S. 167).

5) Art. 57 über die Post ist mit der Aufgabe der eigenen Postverwaltung gelegentlich des Anschlusses an den Nordd. Bund gegenstandslos geworden.

6) Der § 2 ebendort, der die Erteilung von Erfindungs- und Einführungs-patenten beschränkt, ist durch Art. 4 Ziffer 5 RW. und die darauf beruhende Reichsgesetzgebung obsolet geworden.

Zwangs- und Bannrechte, ist heute ohne Bedeutung¹⁾. Sehr wichtig ist dagegen noch heute der oben schon erwähnte Art. 60. § 1. „Das Eigentum ist unverleßlich. § 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden“²⁾. § 3. An dem bestehenden Deich- und Siesrechte soll dieser Artikel nichts ändern“³⁾. Bedeutend ist weiter Art. 61, der im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit die Beweglichkeit des Grund und Bodens sichern soll. „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder auf den Todesfall ganz oder teilweise veräußern“. Freilich sollten nach Art. 61 die bestehenden Gesetze und Vorschriften auf diesem Gebiete in Kraft bleiben, bis der Grundsatz der freien Teilbarkeit allen Grundeigentums in einem besonderen Gesetze zur Durchführung gelangt sei: Das ist aber geschehen durch das Gesetz vom 24. April 1873 betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen⁴⁾. Von der in Art. 61 vorgesehenen Möglichkeit, daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landesteilen des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck der Gesetzgeber die freie Teilbarkeit des Grundeigentums sollte einschränken können, ist nur zugunsten solcher Anbauerstellen Gebrauch gemacht, die aus unkultivierten Staatsgründen angewiesen oder zugunsten eines „Kultur- oder Anschlußplatzens“, der einer solchen Stelle zugewiesen ist. Auch hier gilt die Beschränkung aber nur für die ersten 30 Jahre und aus überwiegenden besonderen Gründen kann die Teilung dennoch obrigkeitlich genehmigt werden⁵⁾. Weiter sieht Art. 61 die Möglichkeit vor, daß die tote Hand im Wege der Gesetzgebung im Erwerb von Liegenschaften und in der Verfügung über dieselben aus Gründen des öffentlichen Wohles beschränkt werden kann⁶⁾.

Die folgenden Artikel der Grundrechte bemühen sich im Interesse der Freiheit der Staatsbürger, die Reste des Feudalismus zu beseitigen. Art. 62 § 1 lautet: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle andern einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden. § 2: Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen

1) Vgl. RGD. § 1, § 7, § 8, § 9, § 10. Zur Ausführung der entsprechenden Bestimmung in der ursprünglichen Fassung des Staatsgrundgesetzes war schon das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen ergangen, als die Verfassung revidiert wurde (GBl. für Old. Bd. 12 S. 629).

2) Vgl. das oldenburgische Enteignungsgesetz vom 21. April 1897. Für das bergrechtliche Gebiet kommen die besonderen Formen der „Zwangsgrundabtretung“ zur Anwendung, die in den §§ 86 ff. des oben erwähnten Berggesetzes vorgesehen sind.

3) Vgl. Deichordnung vom 8. Juni 1855 (GBl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff.).

4) GBl. für Old. Bd. 22 S. 686 ff.

5) Ebendort § 2, aufrechterhalten auch nach Inkrafttreten des BGB. durch Art. 119 des GG. zum BGB. vgl. R u h s t a t, Das oldenburgische Landesprivatrecht, Oldenburg 1900 S. 68 ff. Außerdem wird in den Fällen, in denen gemäß dem Ges. vom 19. April 1899 betr. das Grunderbrecht (GBl. für Old. Bd. 32 S. 391 ff.) eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Besitzung durch Verfügung des Eigentümers die Stellung einer „Grunderbstele“ erhalten hat, regelmäßig eine Aufteilung ebenso vermieden werden, wie bei den Anbauerstellen. Letztere haben übrigens nach § 7 des letztgenannten Gesetzes, so lange sie einem Zerstückelungsverbot unterliegen, auch ipso iure den Charakter von Grunderbstele.

6) Gesetze solcher Art sind nicht ergangen, wären aber im Rahmen der Art. 86 und 87 des GG. zum BGB. auch heute noch möglich.



und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.“ Art. 63 § 1 hebt jeden guts- und schutzherrlichen, sowie jeden Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband für immer auf und erklärt, daß derselbe nicht wieder eingeführt werden dürfe. Wer diese Stellen bisher zu erblichem Kolonatsrecht besessen hat, soll nunmehr freier Eigentümer werden. In § 2 ebendort ist bestimmt, daß eine Reihe einzeln ausgeführter aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande herrührender Lasten ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen und nicht wieder eingeführt werden dürfen. Die übrigen aus gleicher Quelle fließenden, auf dem Grundeigentum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeglichen Ursprungs sollen dagegen nach dem § 3 des Art. 63 nur aufgehoben sein unter Vorbehalt einer Entschädigung, und es werden gleichzeitig die Grundzüge zu einem Ausführungsgesetz aufgestellt, das diese Regelung der Dinge näher normieren soll. § 4 sieht dann auch die Ablösbarkeit aller anderen, unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftenden Abgaben und Leistungen vor. § 5 verspricht, daß fortan kein Grundstück mehr mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden soll, und § 6 bestimmt, daß der Artikel 63 keine Anwendung finden solle auf die an den Staat zu zahlenden sog. Ordinärgefälle und sonstige an den Staat als solchen zu zahlende ständige Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben und auf eigentliche Servituten¹⁾. Das sind wenigstens die staatsrechtlichen Grundlagen für die Grundentlastung, die der Art. 63 im Interesse der Staatsbürger durchführen will, die Einzelheiten werden weiter unten bei der wirtschaftlichen Verwaltung zu erörtern sein. In der gleichen Tendenz, die noch vorhandenen Rudimente des Mittelalters zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und der bürgerlichen Freiheit zu beseitigen, erklärt Art. 64: „§ 1. Das Jagd- und Fischereiregal, sowie die Jagdhohheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben. § 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, sowie die Jagddienste, die Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke und Fischereifronen sind ohne Entschädigung aufgehoben. § 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, sowie das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen²⁾. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden“. — Der Abschnitt über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten schließt dann ab mit einem Art. 65 über das Steuer- und Abgabewesen. Es wird eine inzwischen erfolgte Steuerregelung verheißen (§ 1)³⁾. Die Verfassung selbst stellt nur für die ganze künftige Steuergesetzgebung die Plattform her, indem sie den Grund-

1) Beachte dazu aber das Ges. vom 12. März 1851 über die Ablösung der Berechtigungen des Staates zufolge Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 (GBl. für Oib. Bd. 12 S. 605 ff.), ferner das eine ganze Reihe alter Abgaben aufhebende Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und Gebäudesteuer im Herzogtum Oldenburg (GBl. für Oib. Bd. 14 S. 736 ff.) und endlich das Ges. vom 16. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle (GBl. für Oib. Bd. 14 S. 745 ff.).

2) Vgl. das Jagdgesetz vom 17. April 1897 im GBl. für Oib. Bd. 31 S. 513 ff. und das Fischereigesetz vom 17. März 1879 im GBl. für Oib. Bd. 25 S. 121 ff. Ersteres hat eine Abänderung erfahren durch Ges. vom 28. Dez. 1899 (GBl. für Oib. Bd. 32 S. 809 ff.) und das Ges. vom 11. Dez. 1906 (GBl. für Oib. Bd. 35 S. 999).

3) Siehe weiter unten das Kapitel „Finanzwesen“.

faß der Rechtsgleichheit, den die Grundrechte an die Spitze gestellt, auch dem Steuerwesen zugrunde legen will. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen soll der Besteuerung zu Zwecken des Staates und der Gemeinde unterworfen sein. Ausnahmen davon sind nur die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten und die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude nebst den Begräbnisstätten. Weitere Ausnahmen kann nur der Gesetzgeber selbst machen (§ 2). Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind vom 1. April bezw. 1. Mai 1849 aufgehoben (§ 3)¹⁾. In Zukunft können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden (§ 4)²⁾.

§ 13. **Die zeitweilige Suspension staatsbürgerlicher Rechte.** Art. 54 § 1 der oldenburgischen Verfassung gibt der Staatsregierung in Fällen eines Aufstandes, in denen die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, außerordentliche Gewalten, um die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigentums herzustellen und zu schützen. Allerdings ist dem oldenburgischen Staatsrecht, wie dem aller anderen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und Baden, die Verhängung eines eigentlichen Belagerungszustandes unbekannt, die Kompetenzen der Regierung beschränken sich vielmehr auf jene außerordentliche Maßregel, die man sich in Preußen gewöhnt hat, den „kleinen Belagerungszustand“ zu nennen: es darf nämlich in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der Rechte aus Art. 39, 40, 41, 42, 56, 50 u. 53 gehemmt und außerdem das Standrecht verkündet worden. Die zeitweilige Siftierung jener Artikel des Staatsgrundgesetzes müßte zur Folge haben, daß der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Beschränkungen für die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, der Schutz des Briefgeheimnisses, das Recht der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen für Verwendung militärischer Gewalt im Innern in Wegfall kämen. Natürlich kann eine derartige Suspension heute aber nur soweit wirken, wie tatsächlich jene Normen regelmäßig noch in Geltung und nicht durch Reichsrecht ersetzt worden sind. Denn es ist ja ohne weiteres klar, daß das Reichsrecht grundsätzlich nicht von der einzelstaatlichen Regierung außer Kraft gesetzt werden kann³⁾. Nach dieser Richtung brauchen wir also nur auf unsere bezüglichen Untersuchungen über die Bedeutung der einzelnen Verfassungsartikel für das geltende Recht im Vorausgegangenen zu verweisen. Hinzuzufügen wäre nur eines. Es ist natürlich auch möglich, daß bei der

1) Nur ausnahmsweise und nur für solche Freiheiten und Begünstigungen, für welche dem Staate bezw. der Gemeinde erweislich etwas gezahlt sei oder noch etwas gezahlt oder geleistet würde, sollte nach Art. 65 § 3 bei deren Aufhebung eine Entschädigung geleistet werden, vgl. das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten (GBl. für Old. Bd. 12 S. 661 ff.).

2) Es folgen im Art. 65 noch zwei Paragraphen mit Uebergangsvorschriften. Nach § 5 sollen in den Staatssteuern vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien den Pflichtigen nach dem Fuße der additionellen Kontribution gleichgesetzt werden. Für das Fürstentum Lüneburg und das Amt Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten. Nach § 6 sollen alle Kommunal-lasten vom 1. Mai 1849 an in Deichverbänden, Vogteien, Siedlungen, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt werden. Die Verteilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege soll indessen bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert bleiben.

3) Das würde Art. 2 N. widersprechen.

Einführung eines Reichsgesetzes ausdrücklich vom Reiche nachgelassen worden ist, daß die betreffenden Normen ebensogut ausnahmsweise von einer einzelstaatlichen Regierung sollten außer Kraft gesetzt werden können, wie die von ihnen zu verdrängenden landesrechtlichen Bestimmungen¹⁾. Und diese Einräumung ist allerdings mehrfach gemacht worden. Einmal durch § 30 des RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 im Punkte der Pressfreiheit, dann neuerdings im § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908. Auch die Möglichkeit der Verhängung des Standrechts, wie sie nach dem oben Gesagten in Art. 54 vorgesehen, besteht auf Grund solcher reichsrechtlichen Einräumung fort, obgleich die Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte jetzt auf reichsgesetzlicher Anordnung beruht. Diese letztere Konzession findet sich in Art. 16 des RGVG.²⁾ Die betreffenden außerordentlichen Maßregeln müssen nach dem weiteren Wortlaut des Art. 54 nur in den fraglichen Orten oder Bezirken zuvor verkündet und es muß mitgeteilt werden, in welchem Umfange sie Platz greifen sollen. Ausgehen müssen sie von der „Staatsregierung“, womit wohl das Staatsministerium gemeint ist³⁾. Ist der Landtag versammelt, so fordert Art. 54 sogar dessen Zustimmung, sonst aber soll die Rechtfertigung vor demselben nachgeholt werden⁴⁾. In Fällen äußerster Not und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf aber die oberste Behörde der betreffenden Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen (§ 2 des Art. 54). Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln anders oder näher festzusetzen, sollte nach Art. 54 § 3 einem Aufbruchgesetze vorbehalten bleiben. Da dieses niemals ergangen ist, werden auf das Standrecht ohne weiteres noch die Art. 923—936 des alten Strafgesetzbuches für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. Sept. 1814 anzuwenden sein⁵⁾. Die rechtliche Wirkung des Standrechts besteht danach in folgendem: 1. Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb

1) Vgl. Meyer-Dobrow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. Bd. 1 S. 180.

2) Es heißt dort wörtlich: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.“ Es liegt deshalb gar kein Grund vor, an der Fortdauer der bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen über das Standrecht zu zweifeln. Das geschieht für Oldenburg von Fimmen und Tenge (Bd. 1 S. 1 ihres Quellenwerks vgl. das Vorwort) in einer Vorbemerkung mit Rücksicht auf Art. 68 RB. Indessen dieser spricht nur von der Verhängung des Kriegszustandes durch den Kaiser, als einem ganzen Komplex von Maßregeln, deren Kern die Uebertragung der Zivilgewalt auf die Militärbehörden ist. Hier war allerdings in der Literatur streitig, ob daneben noch eine gleiche Kompetenz der einzelnen Landesherren auf Grund ihrer Verfassung möglich ist. Diese Streitfrage interessiert hier aber nicht, weil das ganze Rechtsinstitut der oldenburgischen Verfassung von jeher unbekannt gewesen. Uebrigens ist sie jetzt wohl endgültig zugunsten der Einzelstaaten entschieden. Denn nachdem schon früher Georg Meyer in diesem Sinne gegen Land geltend machen konnte, die Praxis stehe auf seinem Standpunkt, hat sich jetzt die Reichsgesetzgebung selbst in § 24 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes auf diese Plattform gestellt, vgl. dazu auch die bezügliche Aeußerung der Motive zu jenem Gesetz S. 20, die im Kommentar des Vereinsgesetzes von Müller und Schmid, München 1908 S. 216 wiedergegeben ist.

3) Das folgt m. E. aus Art. 12 § 2 der Verfassung: Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzog die oberste Leitung der Regierung wahr.

4) An das Mißlingen der Rechenchaft sind nicht notwendig rechtliche Folgen geknüpft.

5) Siehe diese Normen bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 1. Ihre Fortdauer wird ausdrücklich hervorgehoben von Art. 477 Ziffer 1 der Old. StPD. vom 2. Nov. 1857 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 1073 ff.) und in Art. 328 des Old. StGV. vom 3. Juli 1858 (ebendort Bd. 16 S. 371 ff.). Auch das Verfahren der Standgerichte ist von der Old. StPD. unberührt geblieben, siehe das GG. zur Old. StPD. in § 3.

derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit. 2. Ueber diejenigen, die sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches¹⁾. Das Standrecht kann nur vom Landesherrn selbst auf Antrag der Regierung erklärt werden. Das Standrecht (als Standgericht) muß mit fünf Richtern und einem beeideten Aktuar besetzt sein. Zu Richtern werden drei im Kriminalrichteramt bewährte Männer und zwei Militärpersonen erwählt, wenigstens von dem Rang eines Hauptmannes. Der älteste unter den drei Zivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Anfrage und hat im übrigen mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht. Dem Standrecht wird ein anderer Beamter als öffentlicher Ankläger oder Kriminalfiskal beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt. Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nötigen Personen gebührt allein dem Landesherrn²⁾. Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird von dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet. Diese Verkündigung soll enthalten: Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden, den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzusehen, endlich die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet werde. Das Verfahren hat einen summarischen Charakter, rechtsverständige Verteidigung wird nicht zugelassen, doch müssen die Zeugen dem Angeeschuldigten gegenübergestellt werden³⁾. Bei dem Urteil wird getrennt abgestimmt über die beiden Fragen: 1. ob das Verbrechen ein solches ist, worüber infolge der ergangenen Verkündigung standrechtlich gerichtet werden dürfe, und 2. wenn die erste Frage bejaht wird, ob der Inquisit des Verbrechens schuldig sei. Bei der letzteren Abstimmung kann der Ausspruch: „Schuldig“, „unschuldig“ oder „zweifelhaft“ lauten. Zur Verurteilung gehört eine Mehrheit von vier Stimmen. Stimmen mindestens 4 Richter für „unschuldig“, so wird der Angeeschuldigte freigesprochen, in allen andern Fällen dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Ein etwaiges Todesurteil wird binnen zwei Stunden durch Erschießen vollstreckt. Ueber die ganze Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden⁴⁾. Das Standrecht besteht fort, bis es ausdrücklich aufgehoben ist. Auf Grund einer Mehrheit von 4 Stimmen unter Zustimmung des Kriminalfiskals kann das Standgericht seine Tätigkeit auch einstweilen bis zu höherer Ent-

1) Nach Art. 923 sollte eigentlich das Standrecht noch die dritte wichtige Wirkung haben, daß jede seiner Zuständigkeit unterliegende Tat unter Ausschluß mildernder Umstände ohne Rücksicht auf die Normen des Strafgesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden sollte. Indessen hat § 4 des GG. zum RStGB. solche Abweichungen vom materiellen Strafrecht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Kaiser auf Grund des Art. 68 RB. den Kriegs- oder Belagerungszustand verhängt hat.

2) Nähere Vorschriften über die Konstituierung des Gerichts siehe in Art. 928. Die fortdauernde Kompetenz des Landesherrn, Militärpersonen zu Besitzern des Standgerichts zu kommandieren, ist auf Grund des Art. 5 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 anzunehmen (vgl. *Bl. für Oib.* Bd. 20 S. 371 ff.).

3) Die näheren Vorschriften enthalten die Art. 929 und 930.

4) Ueber den notwendigen Inhalt dieses Protokolls siehe Art. 935.



schließung suspendieren, jedoch auch dann selbständig wegen veränderter Umstände unter gleichen Voraussetzungen diesen Beschluß wieder rückgängig machen ¹⁾. —

Eine ähnliche Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte wie auf Grund des im Vorausgegangenen besprochenen Art. 54 der oldenburgischen Verfassung würde eintreten, wenn der Kaiser von der ihm im Art. 68 R.V. eingeräumten Kompetenz Gebrauch machte und im oldenburgischen Staatsgebiet den Kriegszustand verhängte. Die Lehre von den Voraussetzungen, Formen und Wirkungen einer solchen kaiserlichen Maßregel gehört in das Reichsstaatsrecht ²⁾. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß diese Maßregel wohl den schärfsten Eingriff der Zentralgewalt in die einzelstaatlichen Kompetenzen bedeutet, der nach der Reichsverfassung möglich ist. Denn da in einem solchen Falle die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden übergeht, diese aber unter kaiserlichem Oberbefehl stehen, so bedeutet das Ganze praktisch eine Mediatisierung des Einzelstaats, die am sichtbarsten dort zutage treten wird, wo, wie in Oldenburg, eigene Militärbehörden überhaupt gar nicht mehr vorhanden sind. Nichtsdestoweniger hat sich Bismarck nicht gescheut, gelegentlich auch dieses Zuchtmittel gegen die liberale Haltung des Großherzogs Peter gegenüber den Sozialisten anzudrohen; ehe er seine Drohung verwirklicht, war er denn freilich selber entlassen.

§ 14. **Die nur Reichsangehörigen und die Fremden.** Im Gegensatz zu den Staatsangehörigen stehen die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden. Die beiden letzteren Kategorien haben das gemeinsam, daß sie nur durch ihren Aufenthalt innerhalb des Staatsgebiets in rechtliche Beziehungen zur oldenburgischen Staatsgewalt getreten, dagegen nicht durch das persönliche Band der Staatsangehörigkeit mit ihr verknüpft sind. Wegen dieses Aufenthalts innerhalb des Staatsgebiets teilen sie grundsätzlich aber auch die Unterwerfung unter den dortigen Staatswillen. Dennoch ist andererseits ihre Stellung wieder himmelweit verschieden. Denn das auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhende gemeinsame Indigenat gewährt den bloßen Reichsangehörigen ohne weiteres alle bürgerlichen Rechte in dem früher definierten Sinne (vgl. § 11) ³⁾. Nur auf die politischen Rechte, auf die Teilnahme am Verfassungsleben des Staates können sie von Reichs wegen keinen Anspruch machen. Freiwillig kann sie allerdings der Einzelstaat auch hier heranziehen und so den Rechtsunterschied zwischen seinen Staatsangehörigen und den bloßen Reichsangehörigen völlig verschwinden lassen. Prüfen wir daraufhin den Standpunkt der oldenburgischen Gesetzgebung, so hat schon die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, die zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern unterscheidet, zum Erwerb des politischen Bürgerrechts, und damit zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit in der Gemeinde nur noch Reichsangehörigkeit verlangt ⁴⁾. Genau so die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 ⁵⁾ und die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck

1) Art. 936.

2) Siehe Laband Vb. 4 S. 40 und dort Zitierte.

3) Ueber die Bedeutung des Art. 3 R.V. vgl. Laband Vb. 1 S. 167 ff. und dort Zitierte.

4) Siehe Art. 5 § 1 (GBl. für Old. Vb. 22 S. 551 ff.).

5) Siehe Art. 17 des oben erwähnten Ges. im GBl. für Birt. Vb. 8 S. 129 ff.



vom 31. Mai 1876¹⁾. Damit genügt also jetzt für die politische Stellung innerhalb der Gemeinde in allen Landesteilen die bloße Reichsangehörigkeit, während die oldenburgische Verfassung aus der Zeit des deutschen Bundes in Art. 30 noch das Ortsbürgerrecht mit dem Staatsbürgerrecht verknüpft hatte. Gleichzeitig haben dadurch die bloßen Reichsangehörigen auch schon in Birkenfeld wie in Lübeck Anteil an dem Verfassungsleben ihres Fürstentums gewonnen. Denn in beiden Fürstentümern erscheinen als Wahlkollegien für den Provinzialrat die kommunalen Gemeinderäte²⁾, die selbst aus den Wahlen der Gemeindebürger hervorgegangen. Dagegen bedurfte es für die Teilnahme an den Wahlen zum Landtag des Großherzogtums nach dem Gesetz vom 21. Juli 1868 Art. 6³⁾ immer noch des Staatsbürgerrechts. Neuerdings hat nun die oldenburgische Gesetzgebung den letzten Schritt getan, und auch für das Wahlrecht zum Parlament das Erfordernis der Staatsangehörigkeit fallen gelassen, um sich mit der bloßen Reichsangehörigkeit zu begnügen, wozu freilich noch ein Wohnsitz von mindestens dreijähriger Dauer im Großherzogtum treten muß. Damit ist jeder Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Reichsdeutschen, die oldenburgische Staatsangehörige sind und solchen ohne oldenburgische Staatsangehörigkeit verschwunden, und eine Entwicklung angebahnt, die, wenn die andern Bundesstaaten dem oldenburgischen Beispiel folgen, allmählich dahin führen muß, daß die Staatszugehörigkeit im Einzelstaat ganz in der Reichszugehörigkeit, das Staatsbürgerrecht im Reichsbürgerrecht aufgeht⁴⁾.

Die Rechtsstellung der *Ausländer* oder *Fremden* beruht zum guten Teile noch auf den Normen des Völkerrechts. Ihrer Unterwerfung unter den Staatswillen des Aufenthaltsstaates korrespondiert kein Recht auf die grundsätzliche Teilnahme weder an den politischen noch an den bürgerlichen Rechten, die den Staatsgenossen zustehen. Tatsächlich ist ihre Stellung meistens allerdings sehr viel günstiger als es nach diesem Satze der Fall zu sein scheint. Einmal ist seitens des Deutschen Reiches eine große Anzahl von Staatsverträgen abgeschlossen, namentlich Handelsverträgen, durch die den Angehörigen der Vertragsstaaten bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs und der Teilnahme an den öffentlichen Einrichtungen des Staates dieselben Rechte eingeräumt sind wie den Inländern⁵⁾. Ist im übrigen auch noch keine gewohnheitsrechtliche Gleichstellung bezüglich des Komplexes der bürgerlichen

1) Siehe Art. 5 jenes Ges. im *GBL* für Lübeck Bd. 16 S. 349 ff.

2) Vgl. das Gesetz für das Fürstentum Lübeck betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 6. Jan. 1873 im Art. 3 (*WS* für Lübeck Bd. 15 S. 264 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 28. Febr. 1876 in Art. 2 (im *GBL* für Birkenfeld Bd. 8 S. 64 ff.).

3) *GBL* für Old. Bd. 20 S. 710 ff.

4) Schon nach dem ursprünglichen preussischen Entwurf zur norddeutschen Bundesverfassung sollte der Angehörige jedes Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat wie jetzt in Oldenburg als Staatsangehöriger behandelt werden und im ganzen Reich nur ein Indigenat existieren. Erst in den Beratungen der Regierungsvertreter schuf man statt dessen den jetzigen Art. 3 *RB*. vgl. *Ansich* bei *Meyer-Ansich* S. 216 Anm. 8.

5) Die Gegenleistung besteht — abgesehen von der Reziprozität — in der Leistung der den Staatsgenossen obliegenden Abgaben; Erfüllung der Wehrpflicht, Uebernahme politischer Ämter fallen natürlich nicht unter diese Verpflichtungen, im Zweifel sind auch die Leistungen für das Heer in Kriegs- und Friedenszeiten ausgenommen, soweit sie nicht auf dem Grundbesitze ruhen. Umgekehrt bezieht sich die vertragsmäßige Gleichstellung der Ausländer hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe regelmäßig nicht auf den Wandergewerbebetrieb, vgl. *Gö 3*, *Würtemb. Staatsrecht* S. 22, daselbst auch eine Aufzählung der bezüglichen Staatsverträge des Deutschen Reiches bis in die allerneueste Zeit.



Rechte erfolgt, so gibt es doch manche Einzelgebiete, wo der Unterschied der Rechtsstellung schon verschwunden ist. Zunächst gilt es auf dem Gebiete des Privatrechts und des Prozeßrechts durchaus als Regel, daß die Ausländer den Einheimischen gleichstehen, natürlich unter Vorbehalt der Retorsion¹⁾. Dieselbe Gleichstellung gilt grundsätzlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, sowohl für das materielle Strafrecht, wie den Strafprozeß, nur daß der Ausländer hier im Gegensatz zum Reichsangehörigen einer auswärtigen Regierung *a u s g e l i e f e r t* werden kann²⁾. Ebenso kann ihn auch jederzeit eine *A u s w e i s u n g* treffen. Im Gegensatz zum Staats- und Reichsangehörigen hat er nämlich nicht das Recht sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten. Es wäre zwar eine Verletzung des Rechts auf Verkehr, wenn ein Staat sich grundsätzlich gegen die Aufnahme aller Fremden oder doch aller Fremden eines bestimmten anderen Kulturstaates sperren wollte, darum hat der einzelne Ausländer aber doch keinen Anspruch auf Eintritt in das Staatsgebiet. Ist er einmal aufgenommen, so kann er doch wieder ausgewiesen werden. Auch abgesehen von den Fällen des RStGB., in denen die einzelstaatliche Behörde den Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete ausweisen kann³⁾, ist auch sonst jederzeit eine Ausweisung durch den Aufenthaltsstaat aus seinen Gebietsgrenzen möglich, soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen dem im Wege stehen. Die einzige Schranke, die das Völkerrecht dafür anerkennt, ist die, daß der betreffende Ausländer dem Aufenthaltsstaat lästig geworden sein muß. Es liegt auf der Hand, daß dieser Rechtszustand unbefriedigend ist nach doppelter Richtung. Einmal ist diese Voraussetzung viel zu unbestimmt, um einen praktischen Schutz zu gewähren⁴⁾, zum andern bleibt es dem Heimatsstaat überlassen, ob er wegen Verletzung dieser höchst unbestimmten Norm des Völkerrechts Beschwerde erheben will oder nicht. Notwendig wäre dagegen namentlich für solche Fremde, die im Aufenthaltsstaate seit Jahren den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gewonnen haben, daß die Möglichkeit der Ausweisung an feste Tatbestände geknüpft und ihnen weiter das Recht gegeben würde, über das Vorliegen dieser Tatbestände eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Es wäre zu wünschen, daß das Reich in diesem Sinne von seiner Kompetenz zur Gesetzgebung in Sachen der Fremdenpolizei⁵⁾ Gebrauch machte, nachdem andere Kulturstaaten schon vorangegangen sind. Solange die Ausländer innerhalb des Staatsgebietes geduldet werden, pflegen ihnen die Wohlfahrtseinrichtungen des Staates, z. B. die Lehr- und Bildungsanstalten, zugute zu kommen, dagegen sind sie begreiflicherweise von allen politischen Rechten grundsätzlich ausgeschlossen. Da sie, wie gesagt, tatsächlich die meisten Vorteile des staatlichen Lebens

1) Vgl. v. Ullmann a. a. D. S. 366. Dazu speziell für Deutschland RG. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 23, CPD. §§ 110 u. 114, 723, RD. §§ 5, 237, 238, ferner Art. 31 GG. zum BGB., wonach auf privatrechtlichem Gebiet eine Vergeltungsmaßregel mit Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers verhängt werden kann.

2) Vgl. RStGB. § 9. Der Staat kann ohne gegen das Völkerrecht zu verstoßen ein Asyl gewähren, es sei denn, daß er durch eigene Auslieferungsverträge oder auch durch solche des Reiches zur Auslieferung verpflichtet ist, umgekehrt besteht ein Asylrecht des ausländischen Verbrechens niemals, es sei denn, daß der Staat staatsrechtlich in der Auslieferung gewisser Personen beschränkt wäre.

3) Vgl. RStG. §§ 39 Ziff. 2, 284, 362 Abs. 4.

4) Man denke z. B. an die preußische Verwaltungspraxis, die unterscheidet zwischen solchen Ausländern, die *p e r s ö n l i c h* lästig geworden und solchen, die an sich schon wegen ihres ausländischen Charakters lästig sind.

5) RB. Art. 4 Ziffer 1.



genießen, ist es durchaus gerechtfertigt, daß sie andererseits auch zu den Lasten des Staates herangezogen werden. Abgesehen von ihrer selbstverständlichen Beteiligung an den indirekten Abgaben und an den Lasten des Grundbesitzes werden die Ausländer in Oldenburg zu den Gemeindesteuern ¹⁾, zur staatlichen Einkommensteuer ²⁾ und zur Vermögenssteuer ³⁾ herangezogen, des weiteren trifft sie unter Umständen auch die Reichserbschaftsteuer ⁴⁾.

§ 15. **Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen.** Eine bevorzugte rechtliche Stellung im Staate genießen nur die Mitglieder der regierenden Familie ⁵⁾. Für alle übrigen ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Ausschluß der Geburts- und Standesvorrechte streng durchgeführt (Art. 31 § 1 der VU.). Standesherrn von Hochadel gibt es innerhalb des Staatsgebietes nicht. Der niedere Adel ist zwar nicht durch die Verfassung abgeschafft, genießt aber keinerlei politische Vorzüge. Das Wort „Adel“ kommt bezeichnenderweise in der oldenburgischen Verfassung und in der ganzen Gesetzgebung nicht ein einzigesmal vor. Es hängt das mit dem konservativen Charakter der Bevölkerung zusammen, die sich die altgermanischen demokratischen Verfassungsideen erhalten hat; das Land war immer überwiegend von freien Bauern bewohnt und ein Grundadel von ausschlaggebender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung war niemals vorhanden, so hat es ja auch niemals einen feudalen Landtag gegeben wie in den meisten andern Territorien. Und auch heute gibt es in Oldenburg keine erste Kammer oder „Herrenhaus“ zur besonderen Vertretung der aristokratischen Elemente des Landes. Die juristische Bedeutung des Adels erschöpft sich also in der öffentlichrechtlichen Befugnis zur Führung des Adelsprädikats, die strafrechtlich geschützt ist ⁶⁾. Ob das Adelsprädikat unbefugt angenommen worden ist, hat der Strafrichter ganz selbständig zu entscheiden, eine Adelsbehörde, deren Entscheidung nach staatsrechtlichen Normen für die Existenz oder Nichtexistenz des Adels maßgebend wäre, so daß der Richter seiner Entscheidung diejenige jener Behörde zugrunde legen müßte, besteht nicht. Privatrechtliche Vorrechte wie in Bayern und Baden für die Begründung von Familienfideikommissen und Stammgütern besitzt der niedere Adel in Oldenburg auch nicht, sind doch hier Lehnsverband, Familienfideikommiss und Stammgüter ein für allemal aufgehoben ⁷⁾. Höchstens könnte man die in Deutschland allgemein herkömmliche Hoffähigkeit des niederen Adels noch als ein gewohnheitsrechtliches Privileg öffentlichrechtlicher Natur ansehen. Im übrigen findet auch noch eine Neu-Verleihung von Adelsprädikaten durch den Großherzog statt, für die im Art. 10 StGG. die staatsrechtliche Grundlage zu erblicken sein wird, wo

1) Siehe Art. 47 der revid. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (Vd. 22 des GBl. für Old. S. 551 ff.) in der Fassung des Ges. vom 12. Mai 1906 betr. Abänderung der Gemeindeordnung (GBl. für Old. Vd. 35 S. 757).

2) Einkommensteuergesetz vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Vd. 35 S. 833 ff.) in Art. 1 Ziffer 3.

3) Vermögenssteuergesetz vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Vd. 35 S. 887) in Art. 1.

4) Vgl. § 5 und 6 des RG. über die Erbschaftsteuer vom 3. Juni 1906 im RVBl. von 1906 S. 654 ff.

5) Darüber weiter unten.

6) RStGB. § 360 Ziffer 8.

7) Art. 213 VU.; siehe dazu auch das Ges. für das Großherzogtum wegen Aufhebung der Fideikommiss, des Lehnsverbandes und der Stammgüter vom 28. März 1852 (GBl. für Old. Vd. 13 S. 59 ff.).



wird, gemäß § 3 und 5 des RG. über die Nat.Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898;

2) von der Pferdestellung im Kriege gemäß § 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873.

f) Steuerbefreiungen und Portofreiheit. Vgl. dazu das unter A. 3 über die pekuniären Ehrenrechte Gesagte.

II. Kapitel.

Der Landtag und die Provinzialräte.

§ 22. Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse. A. Der Landtag. Art. 127 des oldenburgischen StGG. lautet: „Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern“. Wir sehen, die Institution des Landtages beruht auf dem politischen Gedanken der Volksrepräsentation. Da aber, wie früher gesagt, die Staatsgewalt selbst nicht dem Volke zusteht, das juristisch betrachtet überhaupt gar kein selbständiges Rechtssubjekt bildet, sondern nur aus einer Fülle von Individuen besteht, die auch nur zum Teil Inhaber von politischen Rechten sind, da vielmehr der Herrscher zu eigenem Rechte die Staatsgewalt besitzt und nur bei ihrer Ausübung an gewisse Schranken gebunden ist, so ist auch die Volksvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen. Sie soll in keiner Weise in die Staatsverwaltung unmittelbar eingreifen. Deshalb bestimmt Art. 128 § 1 des StGG.: „Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mitteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshof ausgenommen“. So erscheint das Parlament nur als ein Staatsorgan, das berufen ist, zum Besten des Landes die dem Herrscher verfassungsgemäß gesetzten Schranken zu verwirklichen. Diese Schranken bestehen einmal darin, daß zu gewissen Akten der Regierung die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist, dann daß das Parlament die gesamte Ausübung der Staatsgewalt seiner Kontrolle unterwerfen darf¹⁾. Handelt es sich dabei auch um staatliche Kompetenzen, ebenso wie bei den Regierungsrechten des Monarchen, so ist das Eigentümliche des Parlamentes als Staatsorgans, daß es materiell wie der Monarch selbst von jedem andern Willen gänzlich unabhängig ist. Insofern steht also der Landtag gleichberechtigt neben dem Monarchen, als sein Wille von dessen Willen völlig unabhängig ist. Umgekehrt sind die Abgeordneten auch nicht von ihren Wählern abhängig. Deren Tätigkeit als Staatsorgan ist erschöpft mit dem Vollzuge des Wahlaktes, dann ist nach den Prinzipien des modernen, aus England überkommenen Parlamentarismus das Band zwischen Wählern und Abgeordneten zer schnitten. Art. 129 § 1 des oldenburgischen StGG. sagt darüber „Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden“. Deshalb wird nach § 2 ebendort auch keine Stellvertretung bei der Stimmgabe anerkannt, und in

1) Art. 128 § 2 sagt vom Landtag: „Er ist befugt über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren“, vgl. auch Art. 133 des StGG.

